

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachungen**

**Martinimarkt 2018**

In der Zeit von Donnerstag, 01. November, bis einschließlich Sonntag, 04. November 2018, findet auf dem Marktgelände der Stadt Bayreuth der Martinimarkt 2018 statt. Der Aufbau der Verkaufsstände beginnt bereits am 31. Oktober 2018.

Die Öffnungszeiten des Martinimarktes sind:

Donnerstag von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag von 10.00 Uhr – 19.00 Uhr

Samstag von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sonntag von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr

Bayreuth, den 04.10.2018  
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,  
öffentliche Sicherheit und  
Ordnung:  
gez. Ulrich Pfeifer  
Berufsmäßiges  
Stadratsmitglied

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

**Dienstjubilare der Stadt Bayreuth**

Für ein **40-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Herr Verwaltungshauptsekretär Berthold Brünner,  
Frau Verwaltungsamtsrätin Gerlinde Schindler

und für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Herr Heinz Büttner, Hauptamt,  
Herr Verwaltungshauptsekretär Markus Geißler,  
Frau Ella Lindner, Veterinäramt,  
Herr Fredy Schmidt, Amt für Wirtschaftsförderung,  
Frau Elke Teke, Schulamt,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

**Inhalt**

Überwinterung von Igelrn .....	2
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth .....	2
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngemittelverordnung .....	3
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2018.....	3
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf .....	3
Feuerungsanlage für feste Brennstoffe .....	4
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth .....	4
Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass des Martinimarktes am 04.11.2018 .....	5
Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „A-1 - Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße“ um den Bereich „Wittelsbacher-ring“ in der Stadt Bayreuth .....	6
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 15.10.2018 – 04.11.2018 .	13
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A .....	14
Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „A-1 - Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße“ in der Stadt Bayreuth .....	15
Feiertagsregelung der Müllabfuhr zu „Allerheiligen“ 2018 .....	23
Widmung, Umstufung und Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücken und Teilflächen dieser .....	25
Einziehung von sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücken dieser .....	26
Bayreuther Energiespartatgeber .....	27
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	27
Gemeindesatzung der Stadt Bayreuth .....	28
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24 Bereich „Leuschnerstraße/Schwindstraße“ .....	31
Bebauungsplan Nr. 4/16 „Wohn- und Geschäftspark Leuschnerstraße“ .....	31
Standesamtliche Nachrichten in der Zeit vom 17.09.2018 bis 07.10.2018 .....	33
Tanz- und Sportveranstaltungen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag .....	33
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Mainstraße 22 in Bayreuth .....	34

## Bekanntmachungen

### Überwinterung von Igel

Besonders im Herbst sehen wir die Igel oft in den Abendstunden. Bis die Temperaturen dauerhaft um den Gefrierpunkt liegen, sind die Igel auf Nahrungssuche, um sich den nötigen Fettvorrat für den bald anstehenden Winterschlaf anzufressen.

Manchmal werden dann die Igel in menschliche Obhut genommen, versorgt, gepflegt und gefüttert. Bei diesen Bemühungen, den Igel vor einem möglichen winterlichen Hungertod zu bewahren, wird meist nicht daran gedacht, dass der Igel zwar von Menschen besiedelte Gebiete als Lebensraum bevorzugt, aber dennoch ein Wildtier geblieben ist.

Nach dem Naturschutzrecht gehören die Igel zu den besonders geschützten Tierarten. Diesen darf unter anderem weder nachgestellt werden noch dürfen sie gefangen, verletzt oder getötet werden. Nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz ist es jedoch zulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Diese Tiere sind aber unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können.

Die Aufnahme von Igel ist also nur bei schwerverletzten oder stark untergewichtigen Tieren sinnvoll. Igel mit einem Gewicht unter 400 g sollten keinesfalls vor Anfang November aufgenommen werden, da es ihnen bis dahin immer noch möglich ist, sich genügend Winterspeck anzufressen.

Dem Igelbestand nützt vor allem, wenn ausreichend große und artgemäße ausgestattete Lebensräume in der freien Landschaft, aber auch in Grün- und Gartenanlagen erhalten oder neu geschaffen werden.

In den Hausgärten kann jeder Einzelne bei Beachtung folgender Gesichtspunkte Igel helfen:

- Verwendung einheimischer Pflanzenarten, wenn möglich Blumenwiese anstelle von Einheitsrasen.
- Nicht alles Herbstlaub beseitigen, denn Igel benötigen es für ihre Winterquartiere. Ein über mehrere Jahre liegendegebliebener Reisighaufen, mit Laub überschichtet, bietet einen attraktiven Schlafplatz für den Igel.
- Wenn schon Schneckenbekämpfung unbedingt notwendig ist, soll diese nicht mit Gift erfolgen, sondern mit umweltfreundlicheren Methoden, wie z. B. Bierfallen oder Schneckenzaun, denn Schnecken sind eine wichtige Nahrungsquelle für Igel.
- Generell sollte im Garten auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.
- Gartenzäune sollen so gebaut werden, dass Igel darunter durchschlüpfen können.

Bayreuth, den 26.09.2018  
STADT BAYREUTH

Umwelt- u. Verkehrsreferat sowie Meldewesen:  
gez. L. Tyll  
Verwaltungsdirektor

### Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 18.09.2018 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Vergabedatum
Stadtgartenamt/Neubau Gewächshaus 3	Kräss GlasCon GmbH John-F.-Kennedy-Str. 5-7, 89231 Neu-Ulm	26.09.2018

#### Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Dort können Sie sich zudem für einen Newsletter anmelden, der Sie umgehend informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

#### Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 2. November 2018

## Bekanntmachungen

### Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

#### Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2018)

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der extremen Witterungsverhältnisse um 2 Wochen verschoben,

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf die Zeit vom 15. November 2018 bis einschließlich 14. Februar 2019

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Bad Staffelstein, den 02.10.2018

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
- Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie  
gez. Alberts, LORin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2017 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2018 vom 15. März 2018, Seite 29 und 30, amtlich bekannt gemacht.

Nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 23 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wird hiermit auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz hingewiesen..

Bayreuth, den 28.09.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:  
gez. U. Kelm  
Ltd. Baudirektorin

### Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Stadt Bayreuth als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf weist gem. Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 23 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf darauf hin, dass die

„Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf“  
im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10/2018 vom 14.09.2018, Seite 108, amtlich bekannt gemacht wurde.

Bayreuth, den 28.09.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:  
gez. U. Kelm  
Ltd. Baudirektorin

## Bekanntmachungen

### Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Aufgrund der beginnenden Heizperiode und der somit erfahrungsgemäß zunehmenden Anzahl von Beschwerden über Rauch- und Geruchsbelästigungen weist die Stadtverwaltung Bayreuth auf folgendes hin:

Beim Verbrennen von lackierten, lasierten, mit Kunststoff beschichteten oder mit Schutzmitteln gegen Pilz- und Schädlingsbefall behandelten Hölzern sowie von Spanplatten werden akut giftige und krebserregende Stoffe wie Salzsäuredämpfe, Dioxine und Furane freigesetzt. Diese Materialien dürfen daher in den üblicherweise zur Gebäudeheizung verwendeten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nicht eingesetzt werden. Außerdem führt das Verbrennen von derartig behandelten Hölzern häufig zu erheblichen Belästigungen der Umgebung durch Geruch und Rauch.

Zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen dürfen übliche Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) z.B. nur mit

- Steinkohlen, nicht pechgebundenen Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks
- Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks
- Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf
- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005
- naturbelassenem stückigen Holz einschließlich anhaftender Rinde beispielsweise in Form von Scheitholz und Hack-schnitzeln sowie Reisig und Zapfen
- Presslingen aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechni-

schen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität

betrieben werden. Die Feuerungsanlage muss nach den Angaben des Herstellers für den jeweiligen Brennstoff geeignet sein. Die Errichtung und der Betrieb haben sich nach den Vorgaben des Herstellers zu richten.

In der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung vom 26. Januar 2010 sind für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid, gestuft nach Inbetriebnahmezeitpunkt, festgelegt. Diese Feuerungsanlagen müssen ferner vom Bezirkskaminkehrermeister regelmäßig überwacht werden. Für ältere Feuerungsanlagen sind in der Verordnung entsprechende Übergangsfristen festgelegt.

Weitere Informationen erhalten Sie von dem jeweils zuständigen Bezirkskaminkehrermeister oder von der Stadt Bayreuth, Amt für Umweltschutz, unter den Telefonnummern 251118 oder 25-1385.

Bayreuth, den 26.09.2018  
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:  
gez. L. Tyll  
Verwaltungsdirektor

### Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 die Vergaben der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Erschließung Untere Rotmainaue, II. BA	AS Bau Hof GmbH Stelzenhofstraße 28, 95032 Hof	26.09.2018
Grabenlose Kanalrenovierungen 2018	Swietelsky Faber GmbH Kanalsanierung Nürnberger Straße 5-7, 90556 Cadolzburg	26.09.2018

## Bekanntmachung

### Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass des Martinimarktes am 04.11.2018

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl I 2003 S.744) in der derzeit gültigen Fassung und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung–DelV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014, 22) folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, dürfen alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Bayreuth zur Versorgung der Besucher anlässlich des Martinimarktes am 04.11.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Der räumliche Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus dem blau markierten Bereich des beigefügten Lageplans. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

#### § 2

Die Vorschriften des § 17 des LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages für

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern (soweit dieser auf die Arbeitsverhältnisse anwendbar ist), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind zu beachten.

#### § 3

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LadSchlG.

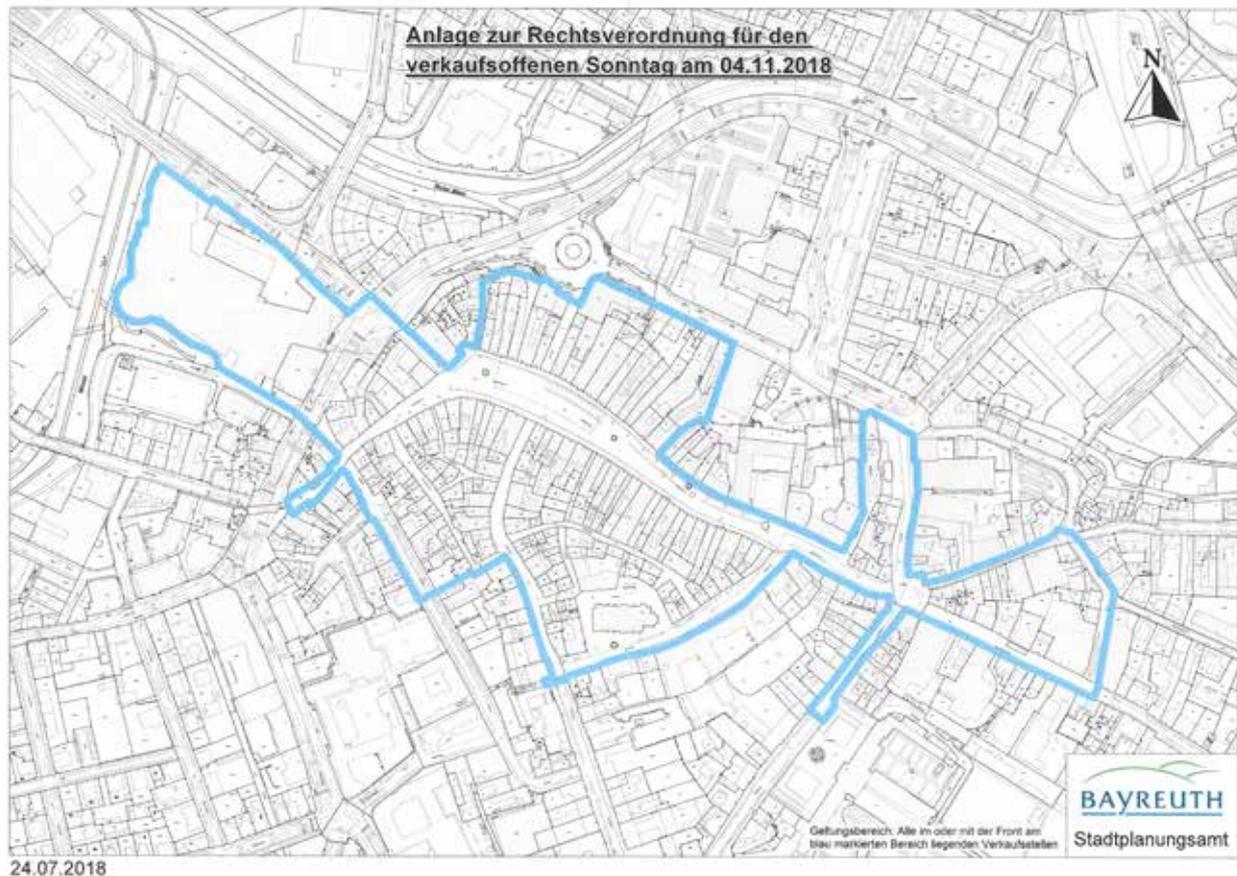
#### § 4

##### In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 26.09.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin



## Bekanntmachung

### Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „A-1 - Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße“ um den Bereich „Wittelsbacherring“ in der Stadt Bayreuth

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist und §§ 142 Abs. 3, 143 Abs. 1 i. V. m. § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Stadtrat der Stadt Bayreuth in seiner Sitzung am 26. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### §1

##### Förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet Erweiterungsgebiet „Wittelsbacherring“ liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 0,64 Hektar umfassende Gebiet „Wittelsbacherring“ wird hiermit förmlich als Erweiterung des Sanierungsgebiets „A-1 – Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße – Austraße“ festgelegt. Das durch diese Erweiterung etwa 6,86 Hektar große Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „A-1 - Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße - Wittelsbacherring“.

#### §2 Abgrenzung

(1) Die Grenze des Erweiterungsgebiets in der Gemarkung Bayreuth verläuft wie folgt:

##### - im Westen

Die Grenze des Erweiterungsgebiets beginnt an dem an der „Bismarckstraße“ gelegenen südwestlichen Grenzeckpunkt der Flurstücks Nr. 868/4 („An der Bismarckstraße“) und verläuft von dort entlang seiner westlichen Grundstücksgrenze bis zu seinem nordwestlichen Grenzeckpunkt, weiterentlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücks Nrn. 868/6 („Wittelsbacherring 6“), 865 („Bei der Erlanger Straße“) und 864 („Erlanger Straße 17“) bis zu seinem nordwestlichen Grenzeckpunkt an der Erlanger Straße.

##### - im Norden

Ausgehend von dem nordwestlichen Grenzeckpunkt der Flurstücks Nr. 864 („Erlanger Straße 17“) entlang seiner nördlichen Grundstücksgrenze bis zu seinem nordöstlichen Grenzeckpunkt, weiterentlang der nördlichen Grenzen der Flurstücks Nrn. 862 („Erlanger Straße 15“), 861 („Erlanger Straße 13“) und 860 („Erlanger Straße 11“) bis zu seinem nordöstlichen Grenzeckpunkt am Wittelsbacherring.

##### - im Osten

Ausgehend von dem nordöstlichen Grenzeckpunkt der Flurstücks Nr. 860 („Erlanger Straße 11“) am Wittelsbacherring entlang seiner östlichen Grundstücksgrenze bis zu seinem südöstlichen Grenzeckpunkt, weiterentlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücks Nrn. 859 („Wolfsgasse 2“) 858 („Wolfsgasse 4“), 857 („Wolfsgasse 6“) 855 („Wolfsgasse 8“) 855/2 („An der Wolfsgasse“), weiterentlang der östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücks Nr. 868/6 („Wittelsbacherring 6“) bis zu seinem südöstlichen Grenzeckpunkt, von dort weiterentlang der südlichen Grundstücksgrenze der Flurstücks Nr. 868/6 („Wittelsbacherring 6“) bis zum nordöstlichen Grenzeckpunkt der Flurstücks Nr. 868/4 („An der Bismarckstraße“), von diesem Grenzeckpunkt weiterentlang der östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücks Nr. 868/4 („An der Bismarckstraße“) bis zu seinem Grenzeckpunkt mit der Flurstücks Nr. 1650 („Bismarckstraße 4 1/2“), weiterentlang durch das Grundstück mit der Flurstücks Nr. 1650 („Bismarckstraße 4 1/2“), dessen Teilfläche im Osten durch die Gebäudefluchtlinie entlang des westlichen Gebäudevorsprungs des Hauses Bismarckstraße 4 1/2 parallel zur östlichen Grenzlinie der Flurstücks Nr. 868/4 („An der Bismarckstraße“) zwischen der nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze der Flurstücks Nr. 1650 („Bismarckstraße 4 1/2“) begrenzt ist.

##### - im Süden

Ausgehend von der südlichen Grundstücksgrenze der Flurstücks Nr. 1650 („Bismarckstraße 4 1/2“), dessen Teilfläche im Osten durch die Gebäudefluchtlinie entlang des westlichen Gebäudevorsprungs des Hauses Bismarckstraße 4 1/2 parallel zur östlichen Grenzlinie des Flurstücks Nr. 868/4 („An der Bismarckstraße“) zwischen der nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze der Flurstücks Nr. 1650 („Bismarckstraße 4 1/2“) begrenzt ist, entlang der südlichen Grenze der Flurstücks Nr. 868/4 („An der Bismarckstraße“) bis zu seinem an der „Bismarckstraße“ gelegenen südwestlichen Grenzpunkt.

(2) Das Erweiterungsgebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Bayreuth:

## Bekanntmachung

Flurstücks- nummer	Grundbuch- band	Grundbuch- blatt	Bezeichnung Grundbuch	Größe in qm
855	359	12556	Wolfsgasse 8	163
855/1	359	12556	Bei der Wolfsgasse	144
855/2	359	12556	An der Wolfsgasse	18
857	359	12556	Wolfsgasse 6	80
858	341	12007	Wolfsgasse 4	160
859	341	12007	Wolfsgasse 2	160
860	359	12556	Erlanger Straße 11	120
861	341	12007	Erlanger Straße 13	170
861/1	341	12007	Bei der Erlanger Straße	202
861/2	341	12007	Bei der Erlanger Straße	8
861/3	359	12556	Bei der Erlanger Straße	20
862	341	12007	Erlanger Straße 15	120
863	341	12007	Bei der Wolfsgasse	114
864	137	5670	Erlanger Straße 17	450
865	137	5670	Bei der Erlanger Straße	542
868/4	359	12556	An der Bismarckstraße	895
868/6	341	12007	Wittelsbacherring 6	2949
1650 (Teilfläche)	142	5871	Bismarckstraße 4 1/2	67

(3) Werden innerhalb des Erweiterungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(4) Ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (Stadt Bayreuth, Stadtbaureferat/Stadtplanungsamt, vom 17. August 1978), in dem der räumliche Geltungsbereich des Erweiterungsgebiets durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, ist als Anlage beigefügt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung, dient jedoch nur zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Erweiterungsgebiets ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

### §3 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24. November 1978 in Kraft und wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

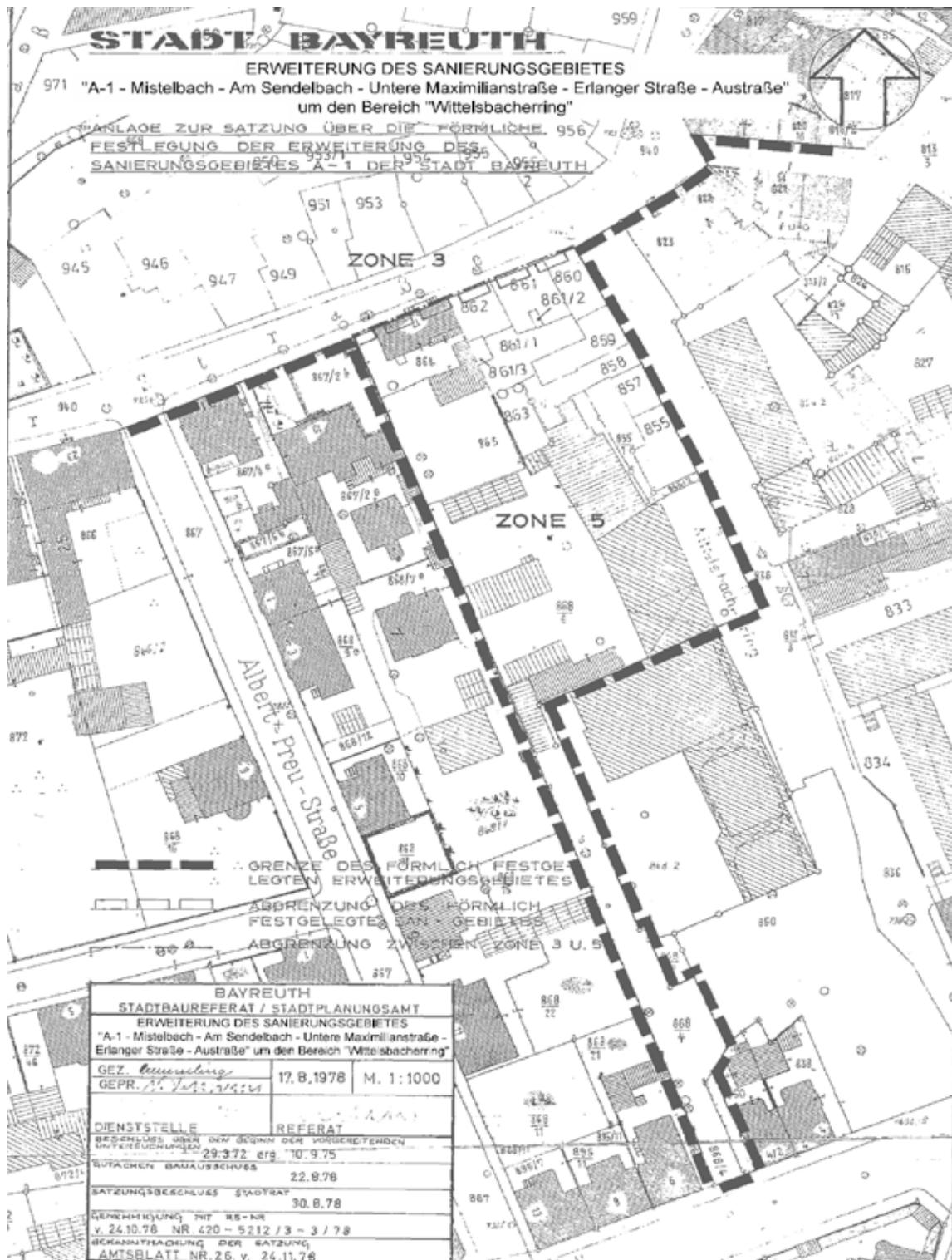
Bayreuth, den 04.10.2018

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachung**

Lageplan vom 17. August 1978 zur Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „A-1 – Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße – Austraße“ um den Bereich „Wittelsbacherring“ in der Stadt Bayreuth



## Bekanntmachung

Hinweise zur Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „A-1 - Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße“ um den Bereich „Wittelsbacherring“ in der Stadt Bayreuth

A) Hinweise nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2318), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I. S. 3341), berichtigt mit Gesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I. S. 3617)

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 StBauFG wird hiermit auf die §§ 15, 17, 18 und 23 StBauFG hingewiesen:

### § 15 Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

(1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung

1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 in Zusammenhang steht;
3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, so gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
4. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird;
5. die Teilung eines Grundstücks.

(2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung

1. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden;
4. bauliche Anlagen beseitigt werden, für deren Errichtung eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich wäre.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die mit ihm erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich

machen oder wesentlich erschweren oder dem Sanierungszweck zuwiderlaufen würde. Eine wesentliche Erschwerung der Sanierung liegt auch vor, wenn bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks sowie bei der Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechts der vereinbarte Gegenwert für das Grundstück oder das Recht über dem Wert liegt, der sich in Anwendung des § 23 ergibt. Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde, die Genehmigung aus den in Satz 2 genannten Gründen zu versagen, so soll sie ein Gutachten des Gutachterausschusses (§ 137 des Bundesbaugesetzes) einholen.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die wesentliche Erschwerung dadurch beseitigt wird, daß die Beteiligten für den Fall der Durchführung der Sanierung für sich und ihre Rechtsnachfolger

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3 oder 4 auf Entschädigung für die Aufhebung des Rechts sowie für wertsteigernde Änderungen verzichten, die aufgrund dieser Rechte vorgenommen werden;
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 2 oder 3 auf Entschädigung für die durch das Vorhaben herbeigeführten Wertsteigerungen sowie für wertsteigernde Änderungen, die aufgrund der mit dem Vorhaben bezweckten Nutzung vorgenommen werden, verzichten.

(5) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Sie kann unter Auflagen, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 3 Nr. 1, 2 oder 3 auch befristet oder bedingt erteilt werden. § 51 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Bundesbaugesetzes findet entsprechend Anwendung.

(6) Nachdem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde eingegangen ist, hat sie nach § 19 Abs. 3 Satz 3 bis 6 des Bundesbaugesetzes zu verfahren.

(7) Wird die Genehmigung versagt, so kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die Durchführung der Sanierung wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Liegen die Flächen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs sowohl innerhalb als auch außerhalb des Sanierungsgebiets, so kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme sämtlicher Grundstücke des Betriebs verlangen, wenn die Erfüllung des Übernahmeverlangens für die Gemeinde keine unzumutbare Belastung bedeutet; die Gemeinde kann sich auf eine unzumutbare Belastung nicht berufen, soweit die außerhalb des Sanierungsgebiets gelegenen Grundstücke nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen. Für die Entziehung des Eigentums

## Bekanntmachung

gelten die Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes entsprechend.

(8) Auf die Genehmigung nach Absatz 1 ist § 23 des Bundesbaugesetzes entsprechend anzuwenden.

(9) Vorhaben und Rechtsvorgänge bedürfen keiner Genehmigung, wenn die Gemeinde oder der Sanierungsträger für das Treuhandvermögen als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist. Sie dürfen beim Erwerb eines Grundstücks keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich bei entsprechender Anwendung des § 23 ergibt.

(10) Absatz 1 gilt nicht für Rechtsvorgänge, die Zwecken der Landesverteidigung dienen. Ist ein Grundstück in ein Planfeststellungsverfahren nach den in § 38 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Rechtsvorschriften einbezogen, so ist die Genehmigung nach Absatz 1 für den rechtsgeschäftlichen Erwerb dieses Grundstücks durch den Bedarfsträger nicht erforderlich. Der Bedarfsträger darf keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich bei entsprechender Anwendung des § 23 ergibt. Die Vorschrift des § 37 des Bundesbaugesetzes über bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder bleibt unberührt.

(11) Absatz 1 gilt nicht für Verträge zum Zweck der Vorwegnahme der Erbfolge.

(12) Absatz 2 gilt nicht für Vorhaben, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets baurechtlich genehmigt worden sind, sowie für Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

### § 17 Vorkaufsrecht

(1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht bei dem Kauf von unbebauten und bebauten Grundstücken zu. § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 27 und 28 des Bundesbaugesetzes sind anzuwenden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn das Grundstück entsprechend den vorhandenen baurechtlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des § 10 bebaut ist und genutzt wird oder wenn der Erwerber bereit und in der Lage ist, das Grundstück binnen angemessener Frist entsprechend den vorhandenen oder den mit ausreichender Sicherheit bestimmbaren künftigen Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des § 10 zu nutzen, und dies vor Ablauf der Frist nach § 24 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes erklärt und glaubhaft macht. § 24 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann das ihr nach Absatz 1 zustehende Vorkaufsrecht zugunsten eines Sanierungsträgers auch in anderen als den in § 27 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes be-

zeichneten Fällen ausüben.

### § 18 Gemeindliches Grunderwerbsrecht

(1) Wird für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks die Genehmigung nach § 15 versagt, so kann die Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag dem Eigentümer mitteilen, dass sie den Erwerb des Grundstücks in Betracht zieht. Entsprechendes gilt, wenn sich die ergangene Entscheidung über den Genehmigungsantrag vor Unanfechtbarkeit erledigt hat; in diesem Fall kann die Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem sie von der Erledigung Kenntnis erhalten hat, dem Eigentümer mitteilen, dass sie den Erwerb des Grundstücks in Betracht zieht. Die Gemeinde hat nach der Mitteilung unverzüglich ein Gutachten des Gutachterausschusses über den Wert des Grundstücks einzuholen, sofern sie nicht ein bereits vorliegendes Gutachten als ausreichend erachtet. Die Vorschriften des § 23 sind anzuwenden.

(2) Vor der Ausübung des Grunderwerbsrechts hat die Gemeinde den Eigentümer zu einem Erörterungstermin zu laden. In der Ladung ist der Eigentümer auf die Möglichkeit der Abwendung des Grunderwerbsrechts nach Absatz 3 hinzuweisen. Die Ladung ist zuzustellen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Kommt in dem Erörterungstermin eine Einigung nicht zustande, so kann die Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung nach Absatz 1 dem Eigentümer erklären, dass sie das Grundstück zu dem nach § 23 maßgebenden Wert erwirbt; in dem Bescheid ist als Entgelt der vom Gutachterausschuss ermittelte Wert des Grundstücks festzusetzen, abzüglich der nach Absatz 9 bestehen bleibenden Belastungen. Das Grunderwerbsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Nach Ausübung des Grunderwerbsrechts ist auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherung ihrer Ansprüche eine Vormerkung in das Grundbuch einzutragen.

(3) Ist der Eigentümer in der Lage, die sein Grundstück betreffenden Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, so kann er die Ausübung des Grunderwerbsrechts dadurch abwenden, dass er der Gemeinde gegenüber spätestens innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids schriftlich erklärt, daß er die Sanierung selbst durchführen will, und glaubhaft macht, dass er sie innerhalb angemessener Frist abschließen kann (Abwendung). Auf Antrag des Eigentümers hat die Gemeinde die Frist für die Glaubhaftmachung angemessen zu verlängern; die Verlängerung kann mehrfach erfolgen.

(4) Wegen anderer durch den Erwerb des Grundstücks eintretender Vermögensnachteile ist auf Antrag des Betroffenen eine Entschädigung entsprechend der Regelung des § 96

## Bekanntmachung

des Bundesbaugesetzes von der Gemeinde zu gewähren. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

(5) Wird die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Satz 5 durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten, so hat das Gericht, wenn einer der Beteiligten dies beantragt, vorab zu entscheiden, ob das Grunderwerbsrecht durch die Gemeinde ausgeübt werden durfte.

(6) Das Eigentum an dem Grundstück geht auf die Gemeinde über, wenn der Bescheid nach Absatz 2 unanfechtbar geworden oder durch Urteil nach Absatz 5 rechtskräftig festgestellt worden ist, dass von der Gemeinde das Grunderwerbsrecht ausgeübt werden durfte, und der Übergang des Eigentums in das Grundbuch eingetragen worden ist. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der Gemeinde.

(7) Einigen sich die Beteiligten nur über den Übergang des Eigentums an dem Grundstück, jedoch nicht über die Höhe des Entgelts, so ist über die Einigung eine notarielle Urkunde aufzunehmen, in der zugleich die Auflassung zu erklären ist. Nach der Beurkundung hat die Gemeinde unverzüglich durch Bescheid das Entgelt festzusetzen.

(8) Die Gemeinde hat unverzüglich nach der Unanfechtbarkeit des in Absatz 2 genannten Bescheids oder der Rechtskraft des Urteils nach Absatz 5 das in dem Bescheid festgesetzte Entgelt zu zahlen oder unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen, wenn dies statthaft ist. Im Falle der Einigung nach Absatz 7 hat die Gemeinde unverzüglich das in dem Bescheid nach Absatz 7 Satz 2 festgesetzte Entgelt zu zahlen.

(9) Mit dem Übergang des Eigentums erlöschen an dem Grundstück bestehende Vorkaufsrechte und sonstige Rechte zum Erwerb des Grundstücks; § 28 des Bundesbaugesetzes über die Entschädigung für ältere Erwerbsrechte gilt entsprechend. Andere Rechte an dem Grundstück werden durch den Eigentumsübergang nicht berührt. Die Gemeinde tritt an die Stelle des Eigentümers für die an dem Grundstück bestehenden persönlichen Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen oder die den Eigentümer in der Benutzung beschränken. Haftet bei einem an dem Grundstück bestehenden Grundpfandrecht der bisherige Eigentümer zugleich persönlich, so übernimmt die Gemeinde an seiner Stelle die Schuld bis zur Höhe des Grundpfandrechts, jedoch nicht über den Verkehrswert des Grundstücks hinaus.

(10) Die Gemeinde kann das Grunderwerbsrecht auch zugunsten eines Sanierungsträgers ausüben. Die Gemeinde haftet für die Verpflichtungen aus der Ausübung des Grunderwerbsrechts neben dem Sanierungsträger als Gesamtschuldnerin.

### § 23 Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen

(1) Sind aufgrund von Maßnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet dienen, nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes oder dieses Gesetzes Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen zu gewähren, so werden die Vorschriften des Dritten bis Fünften Teils des Bundesbaugesetzes angewandt, soweit dieses Gesetz nichts Besonderes bestimmt; dies gilt insbesondere für Entschädigungen nach § 95 oder 96 des Bundesbaugesetzes für einen eintretenden Rechtsverlust oder für andere Vermögensnachteile sowie für die Entschädigung in Land nach § 100 des Bundesbaugesetzes.

(2) Bei der Bemessung der Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach Absatz 1 werden jedoch Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf die Sanierung, durch ihre Vorbereitung oder ihre Durchführung eingetreten sind, nur insoweit berücksichtigt, als der Betroffene diese Werterhöhungen durch eigene Aufwendungen zulässigerweise bewirkt hat. Änderungen in den allgemeinen Wertverhältnissen auf dem Grundstücksmarkt sind zu berücksichtigen.

(3) Der Gutachterausschuss hat auf Antrag ein Gutachten über die nach den Absätzen 1 und 2 maßgebenden Grundstückswerte einschließlich der Werte land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zu erstatten.

(4) Bei der Bemessung von Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen aufgrund von Maßnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet dienen, bleibt eine Vereinbarung insoweit unberücksichtigt, als sie von den üblichen Vereinbarungen in vergleichbaren Gebieten, die nicht förmlich festgelegte Sanierungsgebiete sind, auffällig abweicht und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie getroffen worden ist, um eine Ausgleichs- oder Entschädigungsleistung zu erlangen.

#### B. Weitere Hinweise:

a. Der Stadtrat beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 30. August 1978 die Satzung über die Erweiterung der Satzung für das Sanierungsgebiet „A-1“ über die förmliche Festlegung des Erweiterungsgebiets mit der Bezeichnung „Sanierungsgebiet „A-1“/Zone 5“. Entsprechend dem Antrag der Stadt Bayreuth vom 01. September 1978 genehmigte die Regierung von Oberfranken als höhere Verwaltungsbehörde mit Genehmigungsvermerk vom 24. Oktober 1978 (Nr. 420 – 5212/3 – 3/78) die Satzung über die Erweiterung der Satzung für das Sanierungsgebiet „A-1“ über die förmliche Festlegung des Erweiterungsgebiets mit der Bezeichnung „Sanierungsgebiet „A-1“/Zone 5“. Die Sanierungssatzung

## Bekanntmachung

wurde am 10. November 1978 ausgefertigt. Die Sanierungsatzung vom 10. November 1978 wurde zusammen mit der Genehmigung am 24. November 1978 im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26/1978 ortsüblich bekanntgemacht; mit der Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich (§ 5 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 StBauFG). Auf die Vorschriften der §§ 15 („Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge“), 17 („Vorkaufsrecht“), 18 („Gemeindliches Grunderwerbsrecht“) und 23 („Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen“) wurde in der Bekanntmachung entsprechend der Maßgabe des § 5 Abs. 3 Satz 2 StBauFG hingewiesen. Das Sanierungsverfahren wird kraft Gesetz mit Anwendung der §§ 6, 15 bis 23, 41 Abs. 4 bis 11 und des § 42 StBauFG im umfassenden Verfahren durchgeführt.

b. Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 ist am 01. Juli 1987 in Kraft getreten und nahm das Städtebauförderungsgesetz unter Beachtung einiger Überleitungs-vorschriften des § 245 BauGB auf. Der Stadt Bayreuth hat von der nach Maßgabe des § 214 Abs. 4 BauGB zur Verfügung gestellten Möglichkeit zur rückwirkenden Behebung von Fehlern in einem ergänzenden Verfahren Gebrauch gemacht; der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat eine fehlerbehebene Satzung mit Rückwirkung zum 24. November 1978 (Tag der Bekanntmachung, § 5 Abs. 3 StBauFG, §§ 142 Abs. 3, 143 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

c. Die Genehmigung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 StBauFG) oder die Anzeige (§ 143 Abs. 1 BauGB 1987) der Sanierungsatzung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht mehr erforderlich. Durch die Änderungen des Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG – und der Neubekanntmachung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 wurde mit Inkraftsetzung ab 01. Januar 1998 parallel zur Abschaffung des Anzeigeverfahrens im Allgemeinen Städtebaurecht auch die Anzeigepflicht (nach StBauFG Genehmigungspflicht) für Sanierungssatzungen aufgehoben.

d. Auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts des BauGB („Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“) und zwar auf die §§ 152 („Anwendungsbereich“), 153 („Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung“), 154 („Ausgleichsbetrag des Eigentümers“), 155 („Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen“), 156 („Überleitungs-vorschriften zur förmlichen Festlegung“), 156 a („Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen“) BauGB wird hingewiesen.

e. Das Ausgleichsbetragsrecht des BauGB findet auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BauGB bereits laufenden oder abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen im Sinne des StBauFG Anwendung (vgl. § 245 Abs. 1 BauGB 1987).

f. In dieser Satzung sind die Grundstücke bezeichnet, die

zum Zeitpunkt der rückwirkenden Inkraftsetzung, also mit Wirkung zum 24. November 1978, im Grundbuchverzeichnis bestanden. Zur öffentlichen Klarheit und Nachvollziehbarkeit ist ein weiterer Lageplan im Maßstab 1:1000 (Stadt Bayreuth, Referat Planen und Bauen/Stadtplanungsamt, vom 20. Februar 2015) in dem der räumliche Geltungsbereich der Erweiterung des Sanierungsgebiets „A-1 - Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße“ um den Bereich „Wittelsbacherring“ durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, als Anlage beigefügt, der jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

g. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

h. Der Rechtfertigungsbericht und die Satzung mit allen Anlagen können von jedermann beim Stadtplanungsamt der Stadt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte in der Zeit Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18:00 Uhr weitere Auskünfte.

### Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

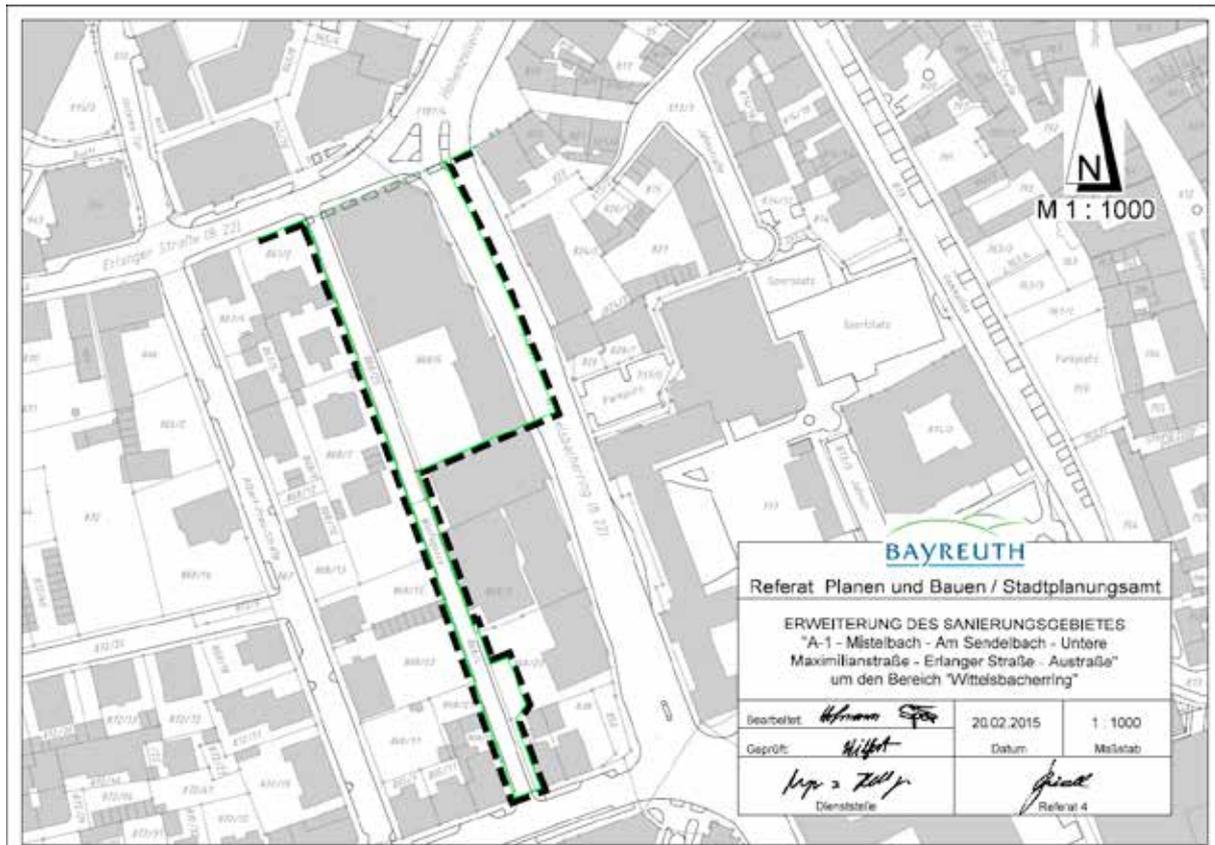
Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de).

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

## Bekanntmachungen

**Lageplan vom 20. Februar 2015 mit der Abgrenzung des Bereichs „Wittelsbacherring“ als Erweiterungsgebiet des Sanierungsgebiets „A-1 – Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße – Austraße“**



**Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse  
in der Zeit vom 15.10.2018 – 04.11.2018**

**Bauausschuss**

Dienstag, den 16. Oktober 2018, 16.00 Uhr

**Haupt- und Finanzausschuss**

Mittwoch, den 17. Oktober 2018, 16.00 Uhr

**Verkehrsausschuss**

Montag, den 22. Oktober 2018, 14.00 Uhr

**Ältestenausschuss**

Montag, den 22. Oktober 2018, 16.00 Uhr

**Stadtrat**

Mittwoch, den 24. Oktober 2018, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 04.10.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachung

## Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof  
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth  
 Telefon: +49 921 25-1810, Fax: +49 921 25-1815  
 E-Mail: stadtbauhof@stadt.bayreuth.de  
 Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren  
 Öffentliche Ausschreibung, VOL/A  
 Vergabenummer: BF 635
- c) Form, in der das Angebot einzureichen ist  
 auf dem Postweg oder direkt eingereichte und  
 unterschriebene Angebotsunterlagen
1. Art des Auftrags  
 Ausführung von Lieferleistungen
- Ort der Leistung  
 Stadt Bayreuth, Stadtbauhof, Am Bauhof 5,  
 95445 Bayreuth
- Umfang des Auftrages  
 Beschaffung von drei Transportern  
 Los 1: Lieferung von zwei Kastenwägen  
 Los 2: Lieferung eines Doppelkabiners mit  
 Kipperpritsche
- d) Aufteilung in Lose  
 ja, Angebote können abgegeben werden  
 für ein oder mehrere Lose
- e) Nebenangebote  
 nicht zugelassen
- f) Ausführungsfrist  
 Fertigstellung der Leistung bis: spätestens  
 März 2019
- g) Anforderung der Vergabeunterlagen  
 schriftlich bei: Stadt Bayreuth, Stadtbauhof  
 Am Bauhof 5, 95445 Bayreuth  
 bis spätestens: 07.11.2018, 12:00 Uhr
- h) Ablauf der Angebotsfrist:  
 am 13.11.2018 um 14:00 Uhr  
 Ablauf der Bindefrist:  
 am 31.12.2018
- i) geforderte Sicherheiten  
 keine
- j) Zahlungsbedingungen  
 gemäß den „Zusätzlichen Allgemeinen Vertrags-  
 bedingungen (ZVB)“ des Stadtbauhofs Bayreuth
- k) Nachweis zur Eignung  
 ---
- l) Entgelt für die Vergabeunterlagen  
 Für die Übersendung oder Abholung der  
 Vergabeunterlagen fallen **keine** Kosten an.
- m) Wertungskriterien (Zuschlagskriterien)  
 siehe Vergabeunterlagen
- Bayreuth, den 04.10.2018  
 STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
 Oberbürgermeisterin

Planungs- und Baureferat:  
 gez. i. V. Norbert Hübner  
 Dipl.-Ing. (FH)

## Impressum:

Herausgeber:  
 Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit  
 und Stadtkommunikation  
 Geschäftsstelle:  
 Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,  
 Telefon: 0921/25-1483,  
 E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de  
 Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden  
 Sie auch im Internet unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de).

## Bekanntmachungen

### Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „A-1 - Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße“ in der Stadt Bayreuth

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist und §§ 142 Abs. 3, 143 Abs. 1 i. V. m. § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Stadtrat der Stadt Bayreuth in seiner Sitzung am 26. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### §1

##### Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 6,22 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „A-1 - Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße“.

#### §2 Abgrenzung

(1) Die Grenze des Sanierungsgebiets in der Gemarkung Bayreuth verläuft wie folgt:

##### - im Westen

Die Grenze des Sanierungsgebiets beginnt am Westrand der Mistelbachtalaue ab der Carl-Burger-Straße entlang der nordwestlichen Grenze der Flurstücks Nr. 1603/12 („Von der Carl-Burger-Straße bis zur Austraße“) und verläuft von dort in gerader Verlängerung durch die Flurstücks Nr. 978 („Kulmbacher Straße 17“), deren Teilfläche im Nordwesten durch die katasterblattmäßige Nutzungsgrenze vom nördlichen Grenzeckpunkt der Flurstücks Nr. 1603/12 („Von der Carl-Burger-Straße bis zur Austraße“) bis zur südlichen Straßenbegrenzung der Flurstücks Nr. 1134 („Kulmbacher Straße“) begrenzt ist, weiterentlang durch die Flurstücks Nr. 1134 („Kulmbacher Straße“), deren Teilfläche im Westen durch eine Verbindungslinie zwischen dem südwestlichen Grenzeckpunkt der Flurstücks Nr. 1132 („Am Mistelbach“) und dem nordwestlichen Anlaufpunkt der Nutzungsgrenze einer Teilfläche der Flurstücks Nr. 978 („Kulmbacher Straße 17“) an die südliche Straßenbegrenzung der Flurstücks Nr. 1134 („Kulmbacher Straße“) begrenzt ist, weiterentlang der westlichen Grenze der Flurstücks Nr. 1132 („Am Mistelbach“) und durch die Flurstücks Nr. 1590 („Mühlbach bei der Kulmbacher Straße“), deren Teilfläche im Westen durch eine Verlängerungslinie der westlichen Grenze der Flurstücke Nrn. 1488 („Am Mistelbach“) und 1132 („Am Mistelbach“) begrenzt ist, weiterentlang der westlichen Grenze der Flur-

stücks Nr. 1488 („Am Mistelbach“) und durch die Flurstücks Nr. 1487 („Hindenburgstraße“), deren Teilfläche im Westen durch eine Verbindungslinie zwischen dem südwestlichen und dem nordwestlichen Grenzeckpunkt der Flurstücks Nr. 1488 („Am Mistelbach“) begrenzt ist, weiterentlang der westlichen Grenze der Flurstücks Nr. 1488 („Am Mistelbach“) bis zum nordwestlichen Grenzeckpunkt der Flurstücks Nr. 1488 („Am Mistelbach“).

##### - im Norden

Ausgehend von dem nordwestlichen Grenzeckpunkt der Flurstücks Nr. 1488 („Am Mistelbach“) entlang seiner nördlichen Grenze, weiterentlang durch die Flurstücks Nr. 1602 („Mistel“), deren Teilfläche im Norden durch eine Verbindungslinie der nördlichen Grenzeckpunkte der Flurstücks Nr. 1488 („Am Mistelbach“) beiderseits des Mistelbaches begrenzt ist, weiterentlang der nördlichen Grenze der Flurstücks Nr. 1488 („Am Mistelbach“) bis zu seinem nordöstlichen Grenzeckpunkt.

##### - im Osten

Ausgehend von dem nordöstlichen Grenzeckpunkt der Flurstücks Nr. 1488 („Am Mistelbach“) entlang seiner östlichen Grenze und weiterentlang durch die Flurstücks Nr. 1487 („Hindenburgstraße“), deren Teilfläche im Osten durch eine Verbindungslinie zwischen dem nordöstlichen und südöstlichen Grenzeckpunkt der Flurstücks Nr. 1488 („Am Mistelbach“) begrenzt ist, weiterentlang der östlichen Grenze der Flurstücks Nr. 1488 („Am Mistelbach“) bis zu seinem südöstlichen Grenzeckpunkt, weiterentlang durch die Flurstücks Nr. 1477 („Bei der Hindenburgstraße“), deren Teilfläche im Südwesten durch eine gegenüber der Nordgrenze der Flurstücks Nr. 1160 („Sendelbach“) zunächst parallel verlaufende Verbindungslinie in westlicher Verlängerung der Nordgrenze der Flurstücks Nr. 1477/8 („Am Hohenzollernring“) vom nordwestlichen Grenzeckpunkt der Flurstücks Nr. 1477/8 („Am Hohenzollernring“) bis zum abknickenden Schnittpunkt der nach Südwesten verlängerten Verbindungslinie zwischen dem vorgenannten Schnittpunkt und dem südöstlichen Grenzeckpunkt der Flurstücks Nr. 1488 („Am Mistelbach“) begrenzt ist, weiterentlang der nördlichen Grenze der Flurstücks Nrn. 1160 („Sendelbach“) und 1477/8 („Am Hohenzollernring“) und durch die Flurstücks Nr. 1181/4 („Hohenzollernring“), deren Teilfläche im Norden durch eine Verbindungslinie zwischen dem nordöstlichen Grenzeckpunkt der Flurstücks Nr. 1477/8 („Am Hohenzollernring“) und dem nordwestlichen Grenzeckpunkt der Flurstücks Nr. 1158 („Am Hohenzollernring“) begrenzt ist, weiterentlang der nördlichen Grenzen der Flurstücks Nrn. 1158 („Am Hohenzollernring“) und 60 („Maxstraße 76“), weiterentlang durch die Flurstücks Nr. 148 („Maximilianstraße“), deren Teilfläche im Norden

## Bekanntmachung

durch eine Verbindungslinie zwischen dem nordöstlichen Grenzpunkt der Flurstücks Nr. 60 („Maxstraße 76“) und dem nordwestlichen Grenzpunkt der Flurstücks Nr. 50 („Maximilianstraße 83“) begrenzt ist, weiterentlang der nördlichen Grenze der Flurstücks Nr. 50 („Maximilianstraße 83“), der nördlichen und östlichen Grenzen der Flurstücks Nrn. 50/2 („An der Dammallee“) und 50/3 („Dammallee 25“), weiterentlang der östlichen Grenzen der Flurstücks Nrn. 51/2 („Jahnstraße 12“), 52 („Maximilianstraße 87“), 54 („Maximilianstraße 91“) , 55 („Maximilianstraße 93“), 817 („Erlanger Straße 1“) und 818/2 („An der Jahnstraße 14“) bis zu seinem südöstlichen Grenzpunkt.

### - im Süden

Ausgehend von dem südöstlichen Grenzpunkt der Flurstücks Nr. 818/2 („An der Jahnstraße 14“) entlang seiner südlichen Grenze, weiterentlang der südlichen Grenzen der Flurstücks Nrn. 820 („Jahnstraße 16“) und 819 („Erlanger Straße 5“) bis zu seinem südöstlichem Grenzpunkt, weiterentlang der östlichen und südlichen Grenze der Flurstücks Nr. 940 („Erlanger Straße, Bismarckstraße, Freiheitsplatz“), deren Teilfläche im Südwesten durch eine Verlängerungslinie der südwestlichen Grenze der Flurstücks Nr.

942 („Erlanger Straße 26“) begrenzt ist, weiterentlang der westlichen und nördlichen Grenze der Flurstücks Nr. 942 („Erlanger Straße 26“), weiterentlang der östlichen Grenzen der Flurstücks Nrn. 973 („Austraße“) und 975/6 („Austraße“), weiterentlang der südlichen Grenze der Flurstücks Nr. 1134 („Kulmbacher Straße“) bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Flurstücks Nr. 1603/3 („An der Kulmbacher Straße“), weiterentlang der östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücks Nr. 1603/3 („An der Kulmbacher Straße“) bis zum Grenzpunkt mit der Flurstück Nr. 1603/18 („Austraße“), deren östliche Teilfläche im Sanierungsgebiet durch eine Verlängerungslinie der südöstlichen Grenze der Flurstücks Nr. 1603/12 („Von der Carl-Burger-Straße bis zur Austraße“) begrenzt ist, weiterentlang der südöstlichen Grenze der Flurstücks Nr. 1603/12 („Von der Carl-Burger-Straße bis zur Austraße“) und seiner südlichen Grenze, weiterentlang durch die Flurstücks Nr. 1602 („Mistel“), deren Teilfläche im Südwesten durch eine Verbindungslinie der südwestlichen Grenzpunkte der Flurstücks Nr. 1603/12 („Von der Carl-Burger-Straße bis zur Austraße“) beiderseits des Mistelbaches begrenzt ist, bis zum Westrand der Mistelbachtalau ab der Carl-Burger-Straße.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Bayreuth:

Flurstücks- Nummer	Grundbuch Band	Grundbuch- Blatt	Bezeichnung Grundbuch	Größe in qm
50	118	5048	Maximilianstraße 83	270
50/2	118	5048	An der Dammallee	30
50/3	147	6060	Dammallee 25	130
51	122	5167	Maximilianstraße 85	368
51/2	143	5883	Jahnstraße 12	212
52	412	14381	Maximilianstraße 87	280
53	207	7833	Maximilianstraße 89	30
54	120	5110	Maximilianstraße 91	100
55	96	4320	Maximilianstraße 93	310
57	103	4520	Maximilianstraße 82	265
58	103	4520	Maximilianstraße 80	254
58/1	359	12554	Bei der Maximilianstraße	11
59	96	4326	Maximilianstraße 78	200
60	329	11626	Maxstraße 76	360
148 (Teilfläche)	359	12554	Maximilianstraße	688
817	151	6164	Erlanger Straße 1	680
818	91	4176	Erlanger Straße 3	210
818/2	151	6164	An der Jahnstraße 14	80
819	156	6313	Erlanger Straße 5	290
820	122	5184	Jahnstraße 16	70
940 (Teilfläche)	359	12557	Erlanger Straße, Bismarck- straße, Freiheitsplatz	3168
942	152	6189	Erlanger Straße 26	130
943	122	5192	Erlanger Straße 24	985
944	122	5192	An der Erlanger Straße	310
945	359	12557	Erlanger Straße 22	740
946	359	12557	Bei der Erlanger Straße	280
947	359	12557	Erlanger Straße 20	560

## Bekanntmachung

Flurstücks- Nummer	Grundbuch Band	Grundbuch- Blatt	Bezeichnung Grundbuch	Größe in qm
949	359	12557	Erlanger Straße 18	540
950	359	12557	Bei der Erlanger Straße	80
951	359	12557	Erlanger Straße 16	190
953	359	12557	Erlanger Straße 14	314
953/1	359	12557	Bei der Erlanger Straße	446
954	359	12557	Erlanger Straße 12	400
955	359	12557	Erlanger Straße 10	220
955/2	359	12557	Erlanger Straße 8	160
956	359	12557	Erlanger Straße 6	230
957	359	12557	Erlanger Straße 4	170
957/3	359	12557	Bei der Erlanger Straße	105
957/4	359	12557	Bei der Erlanger Straße	99
957/5	359	12557	Bei der Erlanger Straße	37
957/6	359	12557	Bei der Erlanger Straße	158
957/7	359	12557	An der Erlanger Straße	244
959	143	5906	Erlanger Straße 2	290
960	359	12557	Kulmbacher Straße 1	80
961	359	12557	Kulmbacher Straße 3	440
962	359	12557	Kulmbacher Straße 5	250
963	359	12557	Kulmbacher Straße 7	640
964	359	12557	Bei der Kulmbacher Straße	70
965	173	6859	Kulmbacher Straße 9	1100
966	359	12557	An der Austraße	557
967	359	12557	An der Austraße	70
968	359	12557	An der Austraße	800
969	359	12557	Austraße 4	300
970	359	12557	Austraße 2	140
971	359	12557	An der Austraße	340
973	359	12557	Austraße	1770
975/6	359	12557	Austraße	60
978 (Teilfläche)	127	5338	Kulmbacher Str. 17	898
1132	359	12557	Am Mistelbach	837
1133	359	12557	An der Kulmbacher Straße	870
1134 (Teilfläche)	359	12557	Kulmbacher Straße	2770
1135	112	4807	Kulmbacher Straße 22	370
1136	131	5495	Kulmbacher Straße 18,20	630
1136/2	359	12557	Bei der Kulmbacher Straße	60
1137	131	5495	Kulmbacher Straße 16 1/2	660
1138	141	5837	An der Kulmbacher Straße	110
1139	359	12557	Kulmbacher Straße 16	1120
1140	141	5837	Kulmbacher Straße 14	520
1141	94	4260	Kulmbacher Straße 12	870
1142	177	6987	Kulmbacher Straße 10	330
1142/2	220	8213	An der Kulmbacher Straße	30
1143	220	8213	Kulmbacher Straße 8	340
1144	220	8213	Kulmbacher Straße 6	900
1146	107	4663	Kulmbacher Straße 4	150
1148	359	12557	Am Hohenzollernring	116
1149	116	4972	Hohenzollernring 70	150
1150	116	4972	Hohenzollernring 68	260
1151	134	5579	Hohenzollernring 66	300
1152	359	12557	Hohenzollernring 64	441

## Bekanntmachung

Flurstücks- Nummer	Grundbuch Band	Grundbuch- Blatt	Bezeichnung Grundbuch	Größe in qm
1152/1	359	12557	Beim Hohenzollernring	32
1158	359	12557	Am Hohenzollernring	82
1160	-	-	Sendelbach	403
1181/4 (Teilfläche)	359	12557	Hohenzollernring	1643
1181/5	359	12557	Am Hohenzollernring	95
1477 (Teilfläche)	359	12559	Bei der Hindenburgstraße	1943
1477/4	359	12559	Beim Graben	160
1477/6	359	12559	Beim Hohenzollernring	206
1477/7	140	5798	Beim Hohenzollernring	213
1477/8	359	12559	Am Hohenzollernring	466
1478	220	8213	Beim Graben	590
1478/4	359	12559	Bei der Kulmbacher Straße	1330
1478/5	359	12559	Bei der Kulmbacher Straße	4660
1478/7	359	12559	Bei der Kulmbacher Straße	640
1478/9	94	4260	Bei der Kulmbacher Straße	340
1478/10	359	12559	Bei der Kulmbacher Straße	1040
1487 (Teilfläche)	359	12559	Hindenburgstraße	693
1488	359	12559	Am Mistelbach	5740
1590 (Teilfläche)	136	5641	Mühlbach bei der Kulmbacher Straße	29
1602 (Teilfläche)	-	-	Mistel	1704
1603/3	137	5675	An der Kulmbacher Straße	2570
1603/12	359	12560	Von der Carl-Burger-Straße bis zur Austraße	3210
1603/18 (Teilfläche)	359	12560	Austraße	383

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(4) Ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (Stadt Bayreuth, Stadtbaureferat/Stadtplanungsamt, vom 13. August 1976), in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebiets durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, ist als Anlage beigefügt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung, dient jedoch nur zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

### §3 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27. Mai 1977 in Kraft und wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

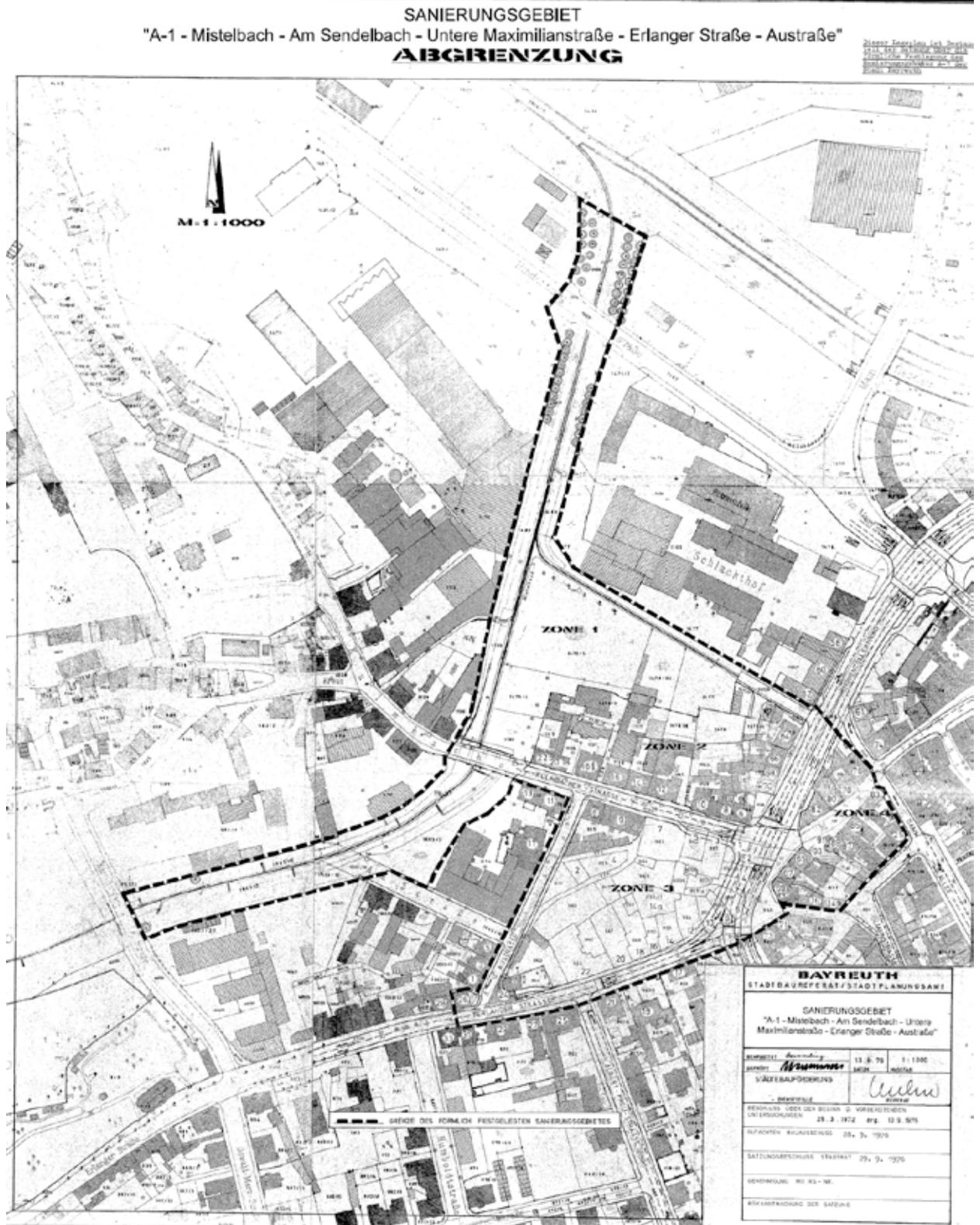
Bayreuth, den 04.10.2018

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachung**

**Lageplan vom 13. August 1976 zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „A-1 – Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße“**



## Bekanntmachung

Hinweise zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „A-1 - Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße“ in der Stadt Bayreuth

A) Hinweise nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2318), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I. S. 3341), berichtigt mit Gesetz vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I. S. 3617)

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 StBauFG wird hiermit auf die §§ 15, 17, 18 und 23 StBauFG hingewiesen:

### § 15 Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

(1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung

1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 in Zusammenhang steht;
3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, so gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
4. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird;
5. die Teilung eines Grundstücks.

(2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung

1. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden;
4. bauliche Anlagen beseitigt werden, für deren Errichtung eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich wäre.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die mit ihm erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder

wesentlich erschweren oder dem Sanierungszweck zuwiderlaufen würde. Eine wesentliche Erschwerung der Sanierung liegt auch vor, wenn bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks sowie bei der Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechts der vereinbarte Gegenwert für das Grundstück oder das Recht über dem Wert liegt, der sich in Anwendung des § 23 ergibt. Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde, die Genehmigung aus den in Satz 2 genannten Gründen zu versagen, so soll sie ein Gutachten des Gutachterausschusses (§ 137 des Bundesbaugesetzes) einholen.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die wesentliche Erschwerung dadurch beseitigt wird, daß die Beteiligten für den Fall der Durchführung der Sanierung für sich und ihre Rechtsnachfolger

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3 oder 4 auf Entschädigung für die Aufhebung des Rechts sowie für wertsteigernde Änderungen verzichten, die aufgrund dieser Rechte vorgenommen werden;
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 2 oder 3 auf Entschädigung für die durch das Vorhaben herbeigeführten Wertsteigerungen sowie für wertsteigernde Änderungen, die aufgrund der mit dem Vorhaben bezweckten Nutzung vorgenommen werden, verzichten.

(5) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Sie kann unter Auflagen, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 3 Nr. 1, 2 oder 3 auch befristet oder bedingt erteilt werden. § 51 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Bundesbaugesetzes findet entsprechend Anwendung.

(6) Nachdem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde eingegangen ist, hat sie nach § 19 Abs. 3 Satz 3 bis 6 des Bundesbaugesetzes zu verfahren.

(7) Wird die Genehmigung versagt, so kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die Durchführung der Sanierung wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Liegen die Flächen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs sowohl innerhalb als auch außerhalb des Sanierungsgebiets, so kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme sämtlicher Grundstücke des Betriebs verlangen, wenn die Erfüllung des Übernahmeverlangens für die Gemeinde keine unzumutbare Belastung bedeutet; die Gemeinde kann sich auf eine unzumutbare Belastung nicht berufen, soweit die außerhalb des Sanierungsgebiets gelegenen Grundstücke nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen. Für die Entziehung des Eigen-

## Bekanntmachung

tums gelten die Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes entsprechend.

(8) Auf die Genehmigung nach Absatz 1 ist § 23 des Bundesbaugesetzes entsprechend anzuwenden.

(9) Vorhaben und Rechtsvorgänge bedürfen keiner Genehmigung, wenn die Gemeinde oder der Sanierungsträger für das Treuhandvermögen als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist. Sie dürfen beim Erwerb eines Grundstücks keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich bei entsprechender Anwendung des § 23 ergibt.

(10) Absatz 1 gilt nicht für Rechtsvorgänge, die Zwecken der Landesverteidigung dienen. Ist ein Grundstück in ein Planfeststellungsverfahren nach den in § 38 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Rechtsvorschriften einbezogen, so ist die Genehmigung nach Absatz 1 für den rechtsgeschäftlichen Erwerb dieses Grundstücks durch den Bedarfsträger nicht erforderlich. Der Bedarfsträger darf keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich bei entsprechender Anwendung des § 23 ergibt. Die Vorschrift des § 37 des Bundesbaugesetzes über bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder bleibt unberührt.

(11) Absatz 1 gilt nicht für Verträge zum Zweck der Vorwegnahme der Erbfolge.

(12) Absatz 2 gilt nicht für Vorhaben, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets baurechtlich genehmigt worden sind, sowie für Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

### § 17 Vorkaufsrecht

(1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht bei dem Kauf von unbebauten und bebauten Grundstücken zu. § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 27 und 28 des Bundesbaugesetzes sind anzuwenden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn das Grundstück entsprechend den vorhandenen baurechtlichen Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des § 10 bebaut ist und genutzt wird oder wenn der Erwerber bereit und in der Lage ist, das Grundstück binnen angemessener Frist entsprechend den vorhandenen oder den mit ausreichender Sicherheit bestimmbaren künftigen Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des § 10 zu nutzen, und dies vor Ablauf der Frist nach § 24 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbaugesetzes erklärt und glaubhaft macht. § 24 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann das ihr nach Absatz 1 zustehende Vorkaufsrecht zugunsten eines Sanierungsträgers auch in anderen als den in § 27 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes be-

zeichneten Fällen ausüben.

### § 18 Gemeindliches Grunderwerbsrecht

(1) Wird für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks die Genehmigung nach § 15 versagt, so kann die Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag dem Eigentümer mitteilen, dass sie den Erwerb des Grundstücks in Betracht zieht. Entsprechendes gilt, wenn sich die ergangene Entscheidung über den Genehmigungsantrag vor Unanfechtbarkeit erledigt hat; in diesem Fall kann die Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem sie von der Erledigung Kenntnis erhalten hat, dem Eigentümer mitteilen, dass sie den Erwerb des Grundstücks in Betracht zieht. Die Gemeinde hat nach der Mitteilung unverzüglich ein Gutachten des Gutachterausschusses über den Wert des Grundstücks einzuholen, sofern sie nicht ein bereits vorliegendes Gutachten als ausreichend erachtet. Die Vorschriften des § 23 sind anzuwenden.

(2) Vor der Ausübung des Grunderwerbsrechts hat die Gemeinde den Eigentümer zu einem Erörterungstermin zu laden. In der Ladung ist der Eigentümer auf die Möglichkeit der Abwendung des Grunderwerbsrechts nach Absatz 3 hinzuweisen. Die Ladung ist zuzustellen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Kommt in dem Erörterungstermin eine Einigung nicht zustande, so kann die Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung nach Absatz 1 dem Eigentümer erklären, dass sie das Grundstück zu dem nach § 23 maßgebenden Wert erwirbt; in dem Bescheid ist als Entgelt der vom Gutachterausschuss ermittelte Wert des Grundstücks festzusetzen, abzüglich der nach Absatz 9 bestehenden bleibenden Belastungen. Das Grunderwerbsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Nach Ausübung des Grunderwerbsrechts ist auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherung ihrer Ansprüche eine Vormerkung in das Grundbuch einzutragen.

(3) Ist der Eigentümer in der Lage, die sein Grundstück betreffenden Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, so kann er die Ausübung des Grunderwerbsrechts dadurch abwenden, dass er der Gemeinde gegenüber spätestens innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids schriftlich erklärt, daß er die Sanierung selbst durchführen will, und glaubhaft macht, dass er sie innerhalb angemessener Frist abschließen kann (Abwendung). Auf Antrag des Eigentümers hat die Gemeinde die Frist für die Glaubhaftmachung angemessen zu verlängern; die Verlängerung kann mehrfach erfolgen.

(4) Wegen anderer durch den Erwerb des Grundstücks eintretender Vermögensnachteile ist auf Antrag des Be-

## Bekanntmachung

troffenen eine Entschädigung entsprechend der Regelung des § 96 des Bundesbaugesetzes von der Gemeinde zu gewähren. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

(5) Wird die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Satz 5 durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten, so hat das Gericht, wenn einer der Beteiligten dies beantragt, vorab zu entscheiden, ob das Grunderwerbsrecht durch die Gemeinde ausgeübt werden durfte.

(6) Das Eigentum an dem Grundstück geht auf die Gemeinde über, wenn der Bescheid nach Absatz 2 unanfechtbar geworden oder durch Urteil nach Absatz 5 rechtskräftig festgestellt worden ist, dass von der Gemeinde das Grunderwerbsrecht ausgeübt werden durfte, und der Übergang des Eigentums in das Grundbuch eingetragen worden ist. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der Gemeinde.

(7) Einigen sich die Beteiligten nur über den Übergang des Eigentums an dem Grundstück, jedoch nicht über die Höhe des Entgelts, so ist über die Einigung eine notarielle Urkunde aufzunehmen, in der zugleich die Auflassung zu erklären ist. Nach der Beurkundung hat die Gemeinde unverzüglich durch Bescheid das Entgelt festzusetzen.

(8) Die Gemeinde hat unverzüglich nach der Unanfechtbarkeit des in Absatz 2 genannten Bescheids oder der Rechtskraft des Urteils nach Absatz 5 das in dem Bescheid festgesetzte Entgelt zu zahlen oder unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen, wenn dies statthaft ist. Im Falle der Einigung nach Absatz 7 hat die Gemeinde unverzüglich das in dem Bescheid nach Absatz 7 Satz 2 festgesetzte Entgelt zu zahlen.

(9) Mit dem Übergang des Eigentums erlöschen an dem Grundstück bestehende Vorkaufsrechte und sonstige Rechte zum Erwerb des Grundstücks; § 28 des Bundesbaugesetzes über die Entschädigung für ältere Erwerbsrechte gilt entsprechend. Andere Rechte an dem Grundstück werden durch den Eigentumsübergang nicht berührt. Die Gemeinde tritt an die Stelle des Eigentümers für die an dem Grundstück bestehenden persönlichen Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen oder die den Eigentümer in der Benutzung beschränken. Haftet bei einem an dem Grundstück bestehenden Grundpfandrecht der bisherige Eigentümer zugleich persönlich, so übernimmt die Gemeinde an seiner Stelle die Schuld bis zur Höhe des Grundpfandrechts, jedoch nicht über den Verkehrswert des Grundstücks hinaus.

(10) Die Gemeinde kann das Grunderwerbsrecht auch zugunsten eines Sanierungsträgers ausüben. Die Gemeinde

haftet für die Verpflichtungen aus der Ausübung des Grunderwerbsrechts neben dem Sanierungsträger als Gesamtschuldnerin.

### § 23 Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen

(1) Sind aufgrund von Maßnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet dienen, nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes oder dieses Gesetzes Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen zu gewähren, so werden die Vorschriften des Dritten bis Fünften Teils des Bundesbaugesetzes angewandt, soweit dieses Gesetz nichts Besonderes bestimmt; dies gilt insbesondere für Entschädigungen nach § 95 oder 96 des Bundesbaugesetzes für einen eintretenden Rechtsverlust oder für andere Vermögensnachteile sowie für die Entschädigung in Land nach § 100 des Bundesbaugesetzes.

(2) Bei der Bemessung der Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach Absatz 1 werden jedoch Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf die Sanierung, durch ihre Vorbereitung oder ihre Durchführung eingetreten sind, nur insoweit berücksichtigt, als der Betroffene diese Werterhöhungen durch eigene Aufwendungen zulässigerweise bewirkt hat. Änderungen in den allgemeinen Wertverhältnissen auf dem Grundstücksmarkt sind zu berücksichtigen.

(3) Der Gutachterausschuss hat auf Antrag ein Gutachten über die nach den Absätzen 1 und 2 maßgebenden Grundstückswerte einschließlich der Werte land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zu erstatten.

(4) Bei der Bemessung von Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen aufgrund von Maßnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet dienen, bleibt eine Vereinbarung insoweit unberücksichtigt, als sie von den üblichen Vereinbarungen in vergleichbaren Gebieten, die nicht förmlich festgelegte Sanierungsgebiete sind, auffällig abweicht und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie getroffen worden ist, um eine Ausgleichs- oder Entschädigungsleistung zu erlangen.

#### B. Weitere Hinweise:

a. Der Stadtrat beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 1976 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „A-1“. Entsprechend dem Antrag der Stadt Bayreuth vom 22. Oktober 1976 genehmigte die Regierung von Oberfranken als höhere Verwaltungsbehörde mit Genehmigungsvermerk vom 18. April 1977 (Nr. 420 – 5212/3 – 4/76) die Sanierungssatzung. Die Sanierungssatzung wurde am 17. Mai 1977 ausgefertigt. Die Sanierungssatzung vom 17. Mai 1977 wurde zusammen mit

## Bekanntmachungen

der Genehmigung am 27. Mai 1977 im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 11/1977) ortsüblich bekanntgemacht; mit der Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich (§ 5 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 StBauFG). Auf die Vorschriften der §§ 15 („Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge“), 17 („Vorkaufsrecht“), 18 („Gemeindliches Grunderwerbsrecht“) und 23 („Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen“) wurde in der Bekanntmachung entsprechend der Maßgabe des § 5 Abs. 3 Satz 2 StBauFG hingewiesen. Das Sanierungsverfahren wird kraft Gesetz mit Anwendung der §§ 6, 15 bis 23, 41 Abs. 4 bis 11 und des § 42 StBauFG im umfassenden Verfahren durchgeführt.

b. Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 ist am 01. Juli 1987 in Kraft getreten und nahm das Städtebauförderungsgesetz unter Beachtung einiger Überleitungs-vorschriften des § 245 BauGB auf. Der Stadt Bayreuth hat von der nach Maßgabe des § 214 Abs. 4 BauGB zur Verfügung gestellten Möglichkeit zur rückwirkenden Behebung von Fehlern in einem ergänzenden Verfahren Gebrauch gemacht; der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat eine fehlerbehebene Satzung mit Rückwirkung zum 27. Mai 1977 (Tag der Bekanntmachung, § 5 Abs. 3 StBauFG, §§ 142 Abs. 3, 143 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

c. Die Genehmigung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 StBauFG) oder die Anzeige (§ 143 Abs. 1 BauGB 1987) der Sanierungssatzung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht mehr erforderlich. Durch die Änderungen des Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG – und der Neubekanntmachung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 wurde mit Inkraftsetzung ab 01. Januar 1998 parallel zur Abschaffung des Anzeigeverfahrens im Allgemeinen Städtebaurecht auch die Anzeigepflicht (nach StBauFG Genehmigungspflicht) für Sanierungssatzungen aufgehoben.

d. Auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts des BauGB („Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“) und zwar auf die §§ 152 („Anwendungsbereich“), 153 („Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung“), 154 („Ausgleichsbetrag des Eigentümers“), 155 („Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen“), 156 („Überleitungs-vorschriften zur förmlichen Festlegung“), 156 a („Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen“) BauGB wird hingewiesen.

e. Das Ausgleichsbetragsrecht des BauGB findet auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BauGB bereits laufenden oder abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen im Sinne des StBauFG Anwendung (vgl. § 245 Abs. 1 BauGB 1987).

f. In dieser Satzung sind die Grundstücke bezeichnet, die zum Zeitpunkt der rückwirkenden Inkraftsetzung, also mit Wirkung zum 27. Mai 1977, im Grundbuchverzeichnis

bestanden. Zur öffentlichen Klarheit und Nachvollziehbarkeit ist ein weiterer Lageplan im Maßstab 1:1000 (Stadt Bayreuth, Referat Planen und Bauen/Stadtplanungsamt, vom 20. Februar 2015), in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebiets durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, als Anlage beigefügt, der jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

g. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

e. Der Rechtfertigungsbericht und die Satzung mit allen Anlagen können von jedermann beim Stadtplanungsamt der Stadt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte in der Zeit Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18:00 Uhr weitere Auskünfte.

---

### Feiertagsregelung der Müllabfuhr zu „Allerheiligen“ 2018

Am Donnerstag, 01.11.2018, fällt die Müllabfuhr aus. Der Abfuhrplan wird deshalb wie folgt geändert:

Die Entleerung der 80-l-, 120-l-, 240-l-Restmüllbehälter sowie der 1,1-cbm- und der 4,4-cbm-Müllgroßcontainer von Donnerstag, 01.11.2018, bis Freitag, 02.11.2018, findet jeweils einen Tag später als sonst üblich statt. Letzter Abfuhrtag ist Samstag, 03.11.2018.

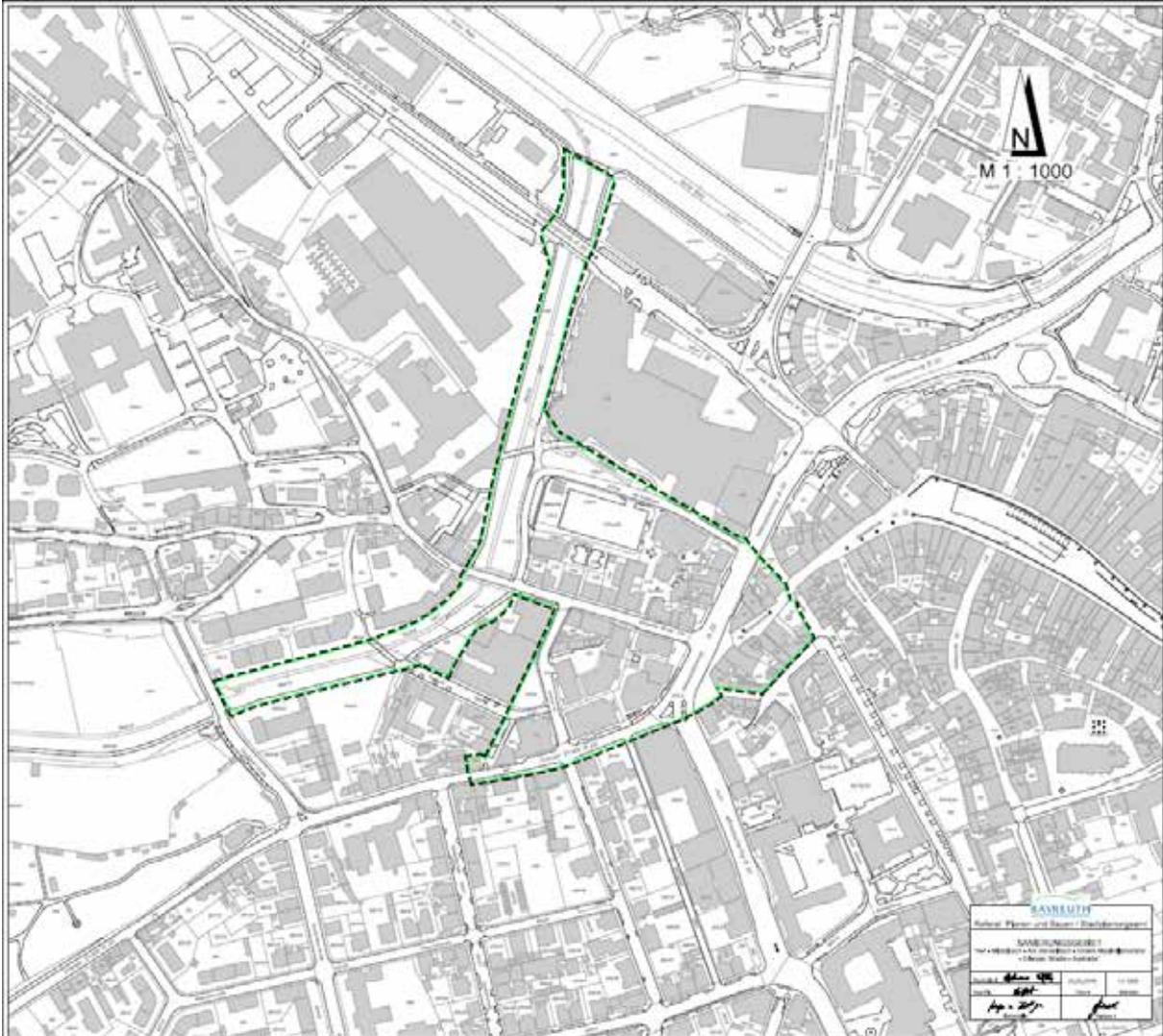
Die Leerung der blauen Papiertonne in den Abfuhrbezirken 7 bis 11 verschiebt sich um jeweils einen Tag.

Im Informationsblatt zur Abfallwirtschaft 2018, welches Ende vergangenen Jahres erschienen ist, sind die geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt. Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und blaue Tonne können auch im Internet unter [www.abfallberatung.bayreuth.de](http://www.abfallberatung.bayreuth.de) nachgelesen werden.

Bayreuth, den 02.10.2018  
Stadtbauhof

## Bekanntmachung

Lageplan vom 20. Februar 2015 mit der Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „A-1 – Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße – Austraße“



## Bekanntmachung

### Widmung, Umstufung und Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücke und Teilflächen dieser

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (Bay RS 91-1-I) hat der Bauausschuss des Stadtrates Bayreuth in der Sitzung am 18.09.2018 beschlossen:

#### Widmung gem. Art 6 BayStrWG:

- Teilstück Ortsstraße „Logistikpark“  
(Fl. Nr. 2604/40 Gmkg. Bayreuth).
- Teilstück Ortsstraße „Jahnstraße“  
(Fl. Nr. 813/2 Gmkg. Bayreuth).
- Teilstück Ortsstraße „Himmelkronstraße“  
(Fl. Nr. 3592/21 jetzt zugehörig zu Fl. Nr. 3592/6 Gmkg. Bayreuth).
- öffentlicher Feld- und Waldweg „Am Waldrand“  
(Teilfläche Fl. Nr. 3752 Gmkg. Bayreuth).
- beschränkt-öffentlicher Weg „Fuß- und Radweg Eremitagestraße/Steinachstraße“  
(Teilflächen der Fl. Nrn. 4609/7, 4609/8, 4725/3, 2642/46, 4721/2, 4720/2, 4719/1, 4718/4, 4718/2 alle Gmkg. Bayreuth, Fl. Nrn. 790/6, 790/7 und 788, alle Gmkg. Laineck).
- beschränkt-öffentlicher Weg „Fuß- und Radweg in den Hühäckern“  
(Teilfläche Fl. Nr. 532 Gmkg. Laineck).
- Eigentümerweg „Prof.-Rüdiger-Bormann-Straße“  
(Teilflächen der Fl. Nrn. 88/44, 88/101, 88/110, alle Gmkg. Oberkonnersreuth und Fl. Nr. 1810 Gmkg. Bayreuth).
- Eigentümerweg „Spitalhof“  
(Teilflächen der Fl. Nrn. 69 und 64/4 Gmkg. Bayreuth).
- beschränkt-öffentlicher Weg „Emil-Warburg-Weg“ wird zusätzlich für einen durch verkehrsrechtliche Anordnung geregelten Anlieger- und Lieferverkehr freigegeben  
(Fl. Nrn. 1891/1, 1895/, 1896/6 und Teilfläche Fl. Nr. 4872, alle Gmkg. Bayreuth).
- beschränkt-öffentlicher Weg „Herzog“ wird zusätzlich für Radfahrer und einen entsprechend verkehrsrechtlicher Anordnung geregelten Anlieger- und Lieferverkehr freigegeben  
(Teilflächen der Fl. Nrn. 1113 und 1487 Gmkg. Bayreuth).

#### Umstufung gem. Art 7 BayStrWG:

- Gemeindeverbindungsstraße „Hohe Straße“ zum beschränkt-öffentlichen Weg  
(Fl. Nr. 390 und Teilfläche Fl. Nr. 415/1 Gmkg. Oberpreuschwitz).
- Teilstück Eigentümerweg „Am Waldrand“ zur Ortsstraße  
(Teilfläche Fl. Nr. 3752 Gmkg. Bayreuth).

#### Einziehung gem. Art 8 BayStrWG:

- Teilstück Ortsstraße „Herzogmühle“  
(Teilfläche Fl. Nr. 1545 Gmkg. Bayreuth).
- Teilfläche Ortsstraße „Dürschnitz“  
(ehem. Teilfläche aus Fl. Nr. 391, jetzt Teilfläche Fl. Nr. 393 Gmkg. Bayreuth).
- Teilfläche Ortsstraße „Stettiner Weg“  
(Teilfläche Fl. Nr. 184/48 Gmkg. Laineck).
- Teilfläche Ortsstraße „Innstraße“  
(ehem. Teilfläche Fl. Nr. 3264/7, jetzt Teilfläche Fl. Nr. 3266/2 Gmkg. Bayreuth).
- Teilfläche beschränkt-öffentlicher Weg „Fuß- und Radweg Emil-Warburg-Weg“  
(Teilfläche Fl. Nr. 1896/6 Gmkg. Bayreuth).
- Teilfläche beschränkt-öffentlicher Weg „Herzog“  
(ehem. Teilfläche Fl. Nr. 1113, jetzt Fl. Nr. 1081/2 Gmkg. Bayreuth).
- Teilfläche beschränkt-öffentlicher Weg „Fuß- und Radweg Emil-Warburg-Weg“  
(ehem. Teilfläche Fl. Nr. 1892, jetzt Teilfläche Fl. Nr. 1891/79 Gmkg. Bayreuth).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift

## Bekanntmachungen

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBl 2007, S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Bayreuth, den 12.10.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Referat Planen und Bauen:  
gez. U. Kelm  
Ltd. Baudirektorin

## Einziehung von sonstigen öffentlichen Straßen bzw. Teilstücken dieser

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (Bay RS 91-1-I) hat der Bauausschuss des Stadtrates Bayreuth in der Sitzung am 08.05.2018 beschlossen:

**Einziehung gem. Art 8 BayStrWG:**

- Teilstück beschränkt-öffentlicher Weg „Fuß- und Radweg entlang des Roten Mains“  
(Fl. Nr. 2070/8 Gmkg. Bayreuth, jetzt zerlegt).
- Teilstück öffentlicher Feld- und Waldweg „Weg in der Hungenreuth“  
(alte Fl. Nrn. 4901/2 und 4904/1 Gmkg. Bayreuth).
- Teilstück öffentlicher Feld- und Waldweg „Alte Straße östlich und westlich der Autobahn“  
(Fl. Nr. 221/3 und Teilfläche Fl. Nr. 221/2 Gmkg. St. Johannis).
- Teilstück öffentlicher Feld- und Waldweg „Weg in der Hungenreuth westlich und östlich der Autobahn“  
(Fl. Nr. 251 und Teilfläche Fl. Nr. 251/2 Gmkg. St. Johannis).
- Teilstück öffentlicher Feld- und Waldweg „Weg in der Hungenreuth“  
(Fl. Nrn. 261/2 und 261/3 Gmkg. St. Johannis).
- Teilstück öffentlicher Feld- und Waldweg „Frühere Eremitagestraße“  
(Teilfläche Fl. Nr. 4609/3 Gmkg. Bayreuth).

Auf die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 9 vom 29.06.2018 hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bayreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBl 2007, S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayer. Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Bayreuth, den 12.10.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Referat Planen und Bauen:  
gez. U. Kelm  
Ltd. Baudirektorin

## Bekanntmachungen

### Bayreuther Energiesparratgeber

#### Hinweise zur Ermittlung und Bewertung des Heizenergieverbrauchs sowie Fördermaßnahmen

Durch die ständig steigenden Energiepreise wird es auch für den Einzelnen immer interessanter, zur Schonung des eigenen Geldbeutels den Energieverbrauch zu senken. Gleichzeitig reduziert sich durch Energieeinsparmaßnahmen der Ausstoß des Treibhausgases Kohlendioxid.

Grundlage zur Abschätzung von möglichen Energiesparmaßnahmen ist die Ermittlung des tatsächlichen Energieverbrauchs, der Vergleich mit Verbrauchskennwerten und die anschließende Beurteilung.

Damit Immobilienbesitzer und Mieter ihren Energieverbrauch selbst beurteilen können, bietet die Stadt Bayreuth in ihrem Internetangebot bereits seit längerer Zeit diverse Energie- und Stromsparratgeber an.

Mit dem interaktiven Heizkostenratgeber lassen sich beispielsweise Heizenergieverbrauch und Heizkosten anhand einer Heizkostenabrechnung selbst überprüfen. Zeigt das Ergebnis einen zu hohen Verbrauch, können Sanierungsmaßnahmen notwendig und sinnvoll sein. Bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen helfen dann unabhängige Energieberater. Der Staat, vertreten durch das Bundesamt für Wirtschaft, fördert diese Vor-Ort-Beratung mit einem Zuschuss. Nähere Informationen unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de).

Insgesamt werden auf den Bayreuther Internetseiten nachfolgende durch das Bundesumweltministerium geförderte Ratgeber und Informationen kostenlos bereitgestellt.

Online-EnergieSparRatgeber:

- Interaktiver Heizkostenratgeber (Überprüfung des Heizenergieverbrauchs und der Heizkosten)
- Beispiele gelungener Modernisierungsmaßnahmen
- Energiesparkonto (Überblick über den eigenen Energie- und Wasserverbrauch)
- FördermittelCheck (Welche Fördermittel wofür?)
- HeizkostenCheck und –vergleich (Heizsystemvergleich für Neubauten)
- Hydraulischer Abgleich (Erklärung und Tipps für die richtige Abstimmung der Heizungsanlage)
- ModernisierungsCheck (Prognosen zu geplanten Energiesparmaßnahmen)
- PumpenCheck (Lohnt sich der Austausch der Umwälzpumpe?)
- Rat und Tat (Branchenbuch für Modernisierer)
- SolardachCheck (Lohnt sich die Nutzung von Solarenergie?)
- ThermostatCheck (Lohnt sich der Austausch der Thermostatköpfe?)
- So sparen Sie beim Heizen und beim Stromverbrauch (Empfehlungen zum Heizkosten- u. Stromsparen)

- WärmeCheck (Wie wirtschaftlich sind Maßnahmen an der Heizungsanlage?)
- Das SMERGYmeter (Energiecheck für Studenten, Auszubildende u. junge Erwachsene)
- WasserCheck (Welche Möglichkeiten zum Wassersparen habe ich?)

Online-StromSparRatgeber:

- StromCheck express (Ist mein Stromverbrauch zu hoch?)
- KühlCheck (Ist der Austausch von Kühlgeräten sinnvoll?)
- PumpenCheck (Braucht meine Heizungsumwälzpumpe zu viel Strom?)

Die Ratgeber sind auf den Bayreuther Internetseiten unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de) über die Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ „Umwelt, Energie“ unter dem Stichwort „StromSparRatgeber“ bzw. „EnergieSparRatgeber“ zu finden.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Amtes für Umweltschutz unter den Telefon-Nrn. 25-1385 und 25-1118 gerne zur Verfügung.

Bayreuth, den 14.09.2018  
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:  
gez. L. Tyll  
Verwaltungsdirektor

### Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.-Nr. 3710218854

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

**drei Monaten**

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand

## Bekanntmachung

### Gemeindegatzung der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33 der Gemeindegatzung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende Gemeindegatzung der Stadt Bayreuth:

#### § 1 Stadtrat

Der Stadtrat besteht aus:

- a) der Oberbürgermeisterin,
- b) 44 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, in deren Zahl die weiteren Bürgermeister/-innen eingeschlossen sind,
- c) ggf. den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern.

#### § 2 Stadtratsausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet zur Bearbeitung von Fachthemen Ausschüsse. Diese werden vorberatend oder beschließend tätig.

(2) Der Stadtrat bestellt ständige Ausschüsse in folgender Stärke:

1. Ältestenausschuss (16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
2. Bauausschuss (16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
3. Haupt- und Finanzausschuss  
(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
4. Kulturausschuss (16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
5. Personalausschuss (16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
6. Sozialausschuss (10 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
7. Steuerausschuss (7 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
8. Umweltausschuss (16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
9. Verkehrsausschuss (16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
10. Konzessionsvergabeausschuss  
(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
11. Rechnungsprüfungsausschuss  
(7 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)

(3) Den Ausschüssen nach Abs. 2 Nr. 1 mit 11 gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gem. Abs. 2 die Oberbürgermeisterin oder ihre allgemeine Stellvertreterin/ihr allgemeiner Stellvertreter als Vorsitzende/-r an.

Abweichend von Satz 1 führt im Rechnungsprüfungsausschuss ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.

(4) Die Ausschüsse des Abs. 2 Nr. 1 mit 10 haben vorberatende und beschließende Befugnis, der Ausschuss nach Abs. 2 Nr. 11 ist ein Ausschuss besonderer Art.

(5) Der Stadtrat kann weitere beschließende und vorberatende Ausschüsse bestellen, denen jeweils die Oberbürgermeisterin oder ihre allgemeine Stellvertreterin/ihr

allgemeiner Stellvertreter und die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, deren Zahl der Stadtrat festgesetzt hat, als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(6) Neben den in Abs. 2 genannten Ausschüssen bestehen Ausschüsse nach Sondervorschriften.

#### § 3 Pfleger/-innen

(1) Der Stadtrat bestellt aus den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern Pfleger/-innen für folgende städtische Einrichtungen:

1. Kultur
2. Altenheim Lisztstraße
3. Stadtförsterei, Stadtgartenamt, Friedhofswesen
4. Fremdenverkehr
5. Feuerwehr und Katastrophenschutz
6. Entsorgungsbetriebe (Bauhof, Kanalisation etc.)
7. Altstadtschule (Grund- und Hauptschule)
8. Graserschule (Grundschule)
9. Volksschule Herzoghöhe (Grundschule)
10. Jean-Paul-Schule (Grundschule)
11. Volksschule Laineck (Grundschule)
12. Volksschule Lerchenbühl (Grundschule)
13. Luitpoldschule (Grundschule)
14. Volksschule Meyernberg (Grundschule)
15. a) St.-Georgen-Schule (Grundschule)  
b) St.-Georgen-Schule (Hauptschule)
16. Volksschule St. Johanns (Grundschule)
17. Albert-Schweitzer-Schule (Hauptschule mit M-Klassen; Ganztagschule)
18. Staatliche Berufsschule I
19. Staatliche Berufsschule II
20. Staatliche Fachoberschule und Staatliche Berufsoberschule
21. Alexander-von-Humboldt-Realschule
22. Gymnasium Christian-Ernestinum
23. Graf-Münster-Gymnasium
24. Richard-Wagner-Gymnasium
25. Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium
26. Volkshochschule
27. Städtische Musikschule
28. Wirtschaftsschule
29. Flugplatz
30. Sport
31. Jugend

Nach dem allgemeinen Grundsatz des Art. 49 GO dürfen nur solche Personen zu Pflegerinnen/Pflegern bestellt werden, bei denen eine Interessenkollision zu dem Pflegetätigkeitsbereich ausgeschlossen ist.

## Bekanntmachung

### § 4

#### Distriktvorsteher/-innen, Ortssprecher/-innen

(1) Das Stadtgebiet ist in Distrikte eingeteilt. Für jeden Distrikt wird auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen ein/-e Distriktvorsteher/-in bestellt. Hierfür werden die Distrikte nach dem Verhältnis der Stärke der den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Anwendung des Sainte-Laguë/Schepers-Verfahrens verteilt. Die/Der Distriktvorsteher/-in muss in ihrem/seinem Distrikt wohnen. Sie/Er erhält eine Entschädigung, welche durch Beschluss festgelegt wird.

(2) Die Amtszeit der Distriktvorsteher/-innen ist im Grundsatz an die Wahlzeit des Stadtrates gebunden. Sie beginnt mit ihrer Berufung und endet am 30. September eines Jahres, in dem der Stadtrat neu gewählt wird. Eine Abberufung aus wichtigem Grund (Art. 19 GO) ist jederzeit möglich. Eine wiederholte Berufung in das Ehrenamt ist zulässig.

(3) Soweit die Wahl von Ortssprecherinnen/Ortssprechern nach Art. 60 a der Gemeindeordnung nicht erfolgt, übt die zuständige Distriktvorsteherin/der zuständige Distriktvorsteher insoweit auch die Aufgaben der Ortssprecherin/des Ortssprechers aus. Art. 60 a der Gemeindeordnung bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Die Rechte der Ortssprecherin/des Ortssprechers (Art. 60 a Abs. 2 Gemeindeordnung) sind auf die örtlichen Angelegenheiten des jeweiligen Stadtteiles beschränkt. Soweit örtliche Angelegenheiten des Stadtteiles behandelt werden, gilt bei Sitzungsteilnahme für die Entschädigung der Ortssprecherin/des Ortssprechers § 5 Abs. 5 der Gemeindefassung entsprechend.

### § 5

#### Entschädigung, Ersatz von Sachschäden

(1) Die ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 27 v. H. des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 5 der Besoldungsordnung B des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Entschädigung auf volle EURO aufzurunden ist. Für den Fall einer vollen Vertretung im Amt der Oberbürgermeisterin durch die 2. Bürgermeisterin/den 2. Bürgermeister oder die 3. Bürgermeisterin/den 3. Bürgermeister wird eine zusätzliche Entschädigung von 59,- EURO täglich gewährt. Für den Fall einer vollen Vertretung im Amt der Oberbürgermeisterin von mehr als vier Wochen behält sich der Stadtrat eine Sonderregelung für den Einzelfall vor.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit:

a) eine monatliche Aufwandsentschädigungspauschale in

Höhe von 16 v.H. der vierten Stufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Entschädigung auf volle EURO aufzurunden ist;

b) ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 v.H. der jeweiligen Aufwandsentschädigungspauschale für jede wahrgenommene Sitzung, aufgerundet auf volle EURO. Hierzu zählen die Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Kommissionen und bis zu zwei Fraktionssitzungen monatlich gegen Nachweis.

Die Gewährung des Sitzungsgeldes setzt eine Anwesenheit von mindestens 15 Minuten nach Sitzungsbeginn bis mindestens 15 Minuten vor Sitzungsende voraus.

c) Darüber hinaus erhalten

die weiteren Vertreter/-innen der Oberbürgermeisterin, soweit sie Fraktionsvorsitzende sind, eine Aufwandsentschädigung für den Fall einer vollen Vertretung im Amt der Oberbürgermeisterin in Höhe von 59,- EURO pro Tag und die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von

338,- EURO bei bis zu fünf Fraktionsmitgliedern,

394,- EURO bei sechs bis zehn Fraktionsmitgliedern,

451,- EURO bei elf bis 19 Fraktionsmitgliedern,

563,- EURO bei 20 und mehr Fraktionsmitgliedern.

Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die monatliche Pauschalentschädigung der weiteren Bürgermeisterstellvertreter/-innen und der Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen, wobei die Entschädigung auf volle EURO aufzurunden ist.

d) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung;

e) außerdem, soweit sie abhängig Beschäftigte sind, Ersatz des entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Kommissionen, für die notwendige Teilnahme an Sitzungen von Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit städtischer Beteiligung sowie für bis zu fünf Fraktionssitzungen je Kalenderjahr;

f) bei Bestellung zur städtischen Sitzwahrnehmung in Aufsichtsgremien externer Gesellschaften, die keine eigene Entschädigungsregelung haben, ein Sitzungsgeld gem. Buchstabe b) und eine Aufwandsentschädigung in der vom Stadtrat jeweils für die städtisch getragenen Gesellschaften mbH festgelegten Höhe;

g) als Sachpreisrichter/-in bei städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerben für die Teilnahme an Preisrichtervorbesprechungen, Kolloquiums- und Preisgerichtssitzungen eine Aufwandsentschädigung je Sitzungstag in 4facher Höhe des Sitzungsgeldes gem. Buchstabe b).

## Bekanntmachung

(3) Die Entschädigung nach Abs. 1, 2 a) und 2 c) wird bei Erkrankung, Urlaub oder sonstiger Verhinderung weitergewährt. Der Stadtrat kann die Entschädigung bei länger als sechs Monate dauernder Verhinderung kürzen oder ganz wegfallen lassen.

(4) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger/-innen in den Stadtratsausschüssen zu § 2 Abs. 6 mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrates und der Beamtinnen/Beamten und tariflich Beschäftigten im öffentlichen Dienst, die diesen Ausschüssen aufgrund ihres Amtes angehören, erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach Abs. 2 b in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.

(5) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger/-innen erhalten für vorher genehmigte auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung wie die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates.

(6) Erleiden ehrenamtliche Stadtratsmitglieder oder sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindebürger/-innen in Ausübung ihres Ehrenamtes einen Sachschaden, so erhalten sie eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien über den Sachschadenersatz bei Gemeindebediensteten.

### § 6

#### Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat kann berufsmäßige Stadtratsmitglieder im Beamtenverhältnis auf Zeit bis zu sechs Jahren wählen.

### § 7

#### Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Stadtrates erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Bekanntmachungsart vorschreiben, je nach Wichtigkeit, beteiligtem Personenkreis und Eilbedürftigkeit:

- a) durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth oder
- b) durch Anheften an die Amtstafel im Neuen Rathaus in Bayreuth, Luitpoldplatz 13, oder
- c) durch Veröffentlichung in den örtlichen Medien oder

d) durch Veröffentlichung im Internetangebot der Stadt Bayreuth

(2) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können Bekanntmachungen auch durch Ausrufen oder Lautsprecherdurchsage in der Stadt oder durch Rundfunk zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Die im Einzelfall zu wählende Form der Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2 bestimmt die Oberbürgermeisterin.

### § 8

#### Stadtwappen, Stadtfarben, Amtszeichen

Die Stadt Bayreuth führt ein Stadtwappen. Das Stadtwappen besteht aus zwei über Eck gestellten Feldern in Gold mit je einem schwarzen Löwen und zwei ebenfalls über Eck gestellten, quadriert schwarz-weißen Feldern. Die beiden Felder in Gold sind durch einen in rot-weiße Felder geteilten Rahmen eingefasst. Über die zwei Löwenfelder geht ein weißer, über die zwei schwarz-weißen Felder ein schwarzer Reuthaken. Über dem Wappen befindet sich ein Helm mit zwei gekreuzten Hörnern in weißer und roter Farbe, dazwischen ein schwarzer Löwe mit goldener Krone, auf einem Hutstulp stehend. Die Helmdecke ist rot-weiß im Wechsel.

### § 9

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindegatsung der Stadt Bayreuth vom 7. Mai 2014, zuletzt geändert am 19. Juli 2018, außer Kraft.

Bayreuth, den 26.09.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

## Bekanntmachungen

### Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24 Bereich „Leuschnerstraße/Schwindstraße“ Wirksamkeit (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 24.05.2017 die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24 Bereich „Leuschnerstraße/Schwindstraße“ beschlossen hat (Feststellungsbeschluss).

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 26.09.2018 genehmigt.

Die Planunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden ab heute beim Referat Planen und Bauen - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben.

[Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth wird die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 24 wirksam \(§ 6 Abs. 5 BauGB\).](#)

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf

die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bayreuth, den 12.10.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

### Bebauungsplan Nr. 4/16 „Wohn- und Geschäftspark Leuschnerstraße“ Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 24.05.2017 den Bebauungsplan Nr. 4/16 „Wohn- und Geschäftspark Leuschnerstraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab heute beim Referat Planen und Bauen - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird

über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

[Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 4/16 „Wohn- und Geschäftspark Leuschnerstraße“ in Kraft.](#)

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

## Bekanntmachung

2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

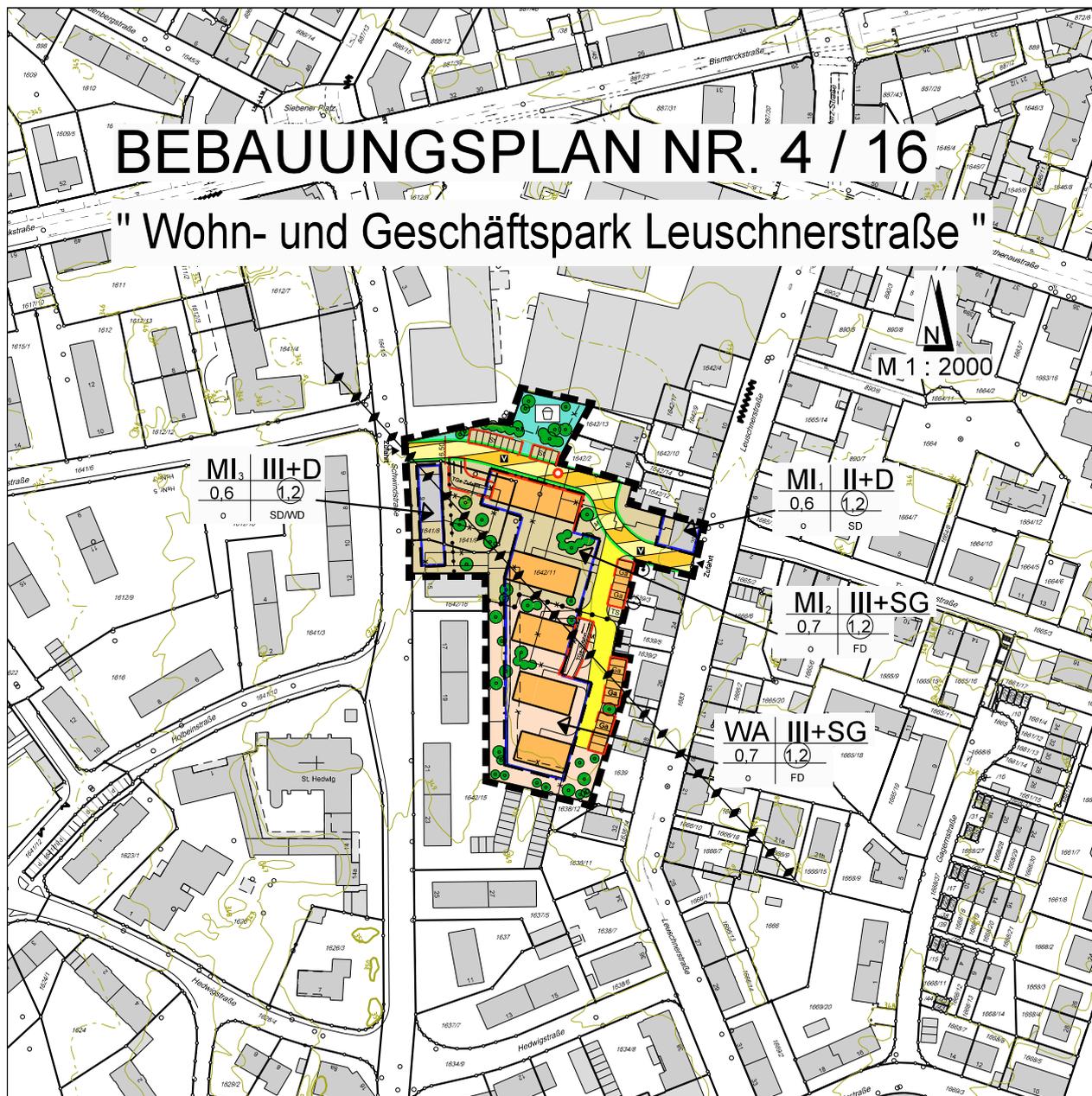
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1

und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 12.10.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin



## Standesamtliche Nachrichten vom 17.09.2018 bis 07.10.2018

### Eheschließungen und Lebenspartnerschaften

**07.09.2018:** Raphael Manz mit Kristina Görl, beide wohnhaft in Bayreuth, Schulstr. 17

**19.09.2018:** Anton Kirchgessner mit Lilia Krieger geb. Maier, beide wohnhaft in Bayreuth, Justus-Liebig-Str. 59

**20.09.2018:** Wilfried Scheffler mit Isabel Schulze geb. Noack, beide wohnhaft in Bayreuth, Sankt-Nepomuk-Platz 3

**28.09.2018:** Kai Cedric Lauterbach mit Nadine Anja Kasel, beide wohnhaft in Bayreuth, Warmensteinacher Str. 60

**28.09.2018:** Christian Karlheinz Steier mit Anja-Corinna Brigitte Bauer, beide wohnhaft in Bayreuth, Sankt-Nikolaus-Str. 35

**05.10.2018:** Werner Michael Chmelik mit Hildegard Landmann, beide wohnhaft in Bayreuth, Glockenstraße 3

### Geburten

**Violeta Romantsevich**, geb. am 20.08.2018; Konstantin Romantsevich und Sonata Stasio Romantsevich, geb. Zhitiniavichiute, beide wohnhaft in Bayreuth, Frankenstr. 22

**Amar Amir Ido**, geb. am 21.08.2018; Eltern: Amir Ido Ismail und Murad Khdir Balasini, beide wohnhaft in Bayreuth, Albrecht-Dürer-Str. 16

**Jakub Markus Jahn**, geb. am 08.09.2018; Eltern: Markus Oliver Jahn und Helena Jahn, geb. Grecmanova, beide wohnhaft in Haag, Ringstraße 19, OT Unternschreez

**Lina Hahn**, geb. am 17.09.2018; Eltern: Stefan Hahn und Yvonne Monika Hahn, geb. Gubitz, beide wohnhaft in Bayreuth, Fanggasse 3

### Sterbefälle

**Gustav Hans Schmidt**, geb. am 31.03.1928, verst. am 29.08.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Jakob-Fuchs-Str. 87

**Erika Christiane Ritter** geb. Weber, geb. am 21.01.1941, verst. am 05.09.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Griesweg 3

**Hans Engelbrecht**, geb. am 22.01.1932, verst. am 12.09.2018, zuletzt wohnhaft in Weidenberg, Ützdorf 6

**Klaus-Jürgen Gerhard Haas**, geb. am 27.12.1962, verst. am 16.09.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Leibnizstr. 9 A

**Michael Ray Fleming**, geb. am 19.04.1963, verst. am 15.07.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Gutenbergstr. 5

**Johann Götz**, geb. am 17.07.1939, verst. am 07.09.2018, zuletzt wohnhaft in Flossenbürg, Froschau 10

**Günter Robert Werner Walter Brembach**, geb. am 06.01.1937, verst. am 14.09.2018, zuletzt wohnhaft in Weidenberg, OT Neunkirchen am Main, Am Haderbaum 24

**Klaus Leonhard Nützel**, geb. am 08.03.1931, verst. am 09.09.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Rienzistr. 11

**Doris Antonie Kellner** geb. Müller, geb. am 02.04.1943, verst. am 05.09.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Moritzhöfen 21 A

**Annemarie Franke** geb. Kolb, geb. am 24.03.1935, verst. am 13.09.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Bodenseering 18

**Hans Max Mannschedel**, geb. am 22.06.1947, verst. am 25.09.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Grünewaldstr. 2 E

**Johanna Gertrud Böhner** geb. Wagner, geb. am 03.07.1927, verst. am 22.09.2018, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Wallstr. 1

**Ingrid Magdalena Hagenström** geb. Lehnert, geb. am 09.05.1948, verst. am 03.10.2018, zuletzt wohnhaft in Plech, Am Vogelwasser 18

## Tanz- und Sportveranstaltungen an Allerheiligen, am Volkstrauertag und am Totensonntag

Die Tage „Allerheiligen“ am 1. November 2018, „Volkstrauertag“ am 18. November 2018 und „Totensonntag“ am 25. November 2018 gelten nach dem Bayer. Feiertagsgesetz (FTG) als „Stille Tage“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Verboten sind damit nicht nur Tanzveranstaltungen, sondern auch der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt.

Der Schutz der „Stillen Tage“ beginnt um 2.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.

Für die vorgenannten „Stillen Tage“ gelten die Beschränkungen des Art. 2 FTG für Sonn- und Feiertage.

Hiernach sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Befreiungen kann die Stadt Bayreuth nur aus wichtigen Gründen erteilen (Art. 5 FTG).

### Schutz des Buß- und Bettages

Der Buß- und Bettag, **Mittwoch, 21. November 2018**, gilt nach dem Bayer. Feiertagsgesetz als „Stiller Tag“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Sportveranstaltungen sind am Buß- und Bettag **nicht** erlaubt. Verboten sind ferner Tanzveranstaltungen und der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle.

## Bekanntmachungen

Darüber hinaus wird der Buß- und Bettag wie folgt gesetzlich geschützt:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr sind alle vermeidbaren, lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

2. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben.

Dies gilt nicht für Arbeiten, die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind.

Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

Befreiungen vom Verbot der Nr. 1 kann die Stadt Bayreuth im Einzelfall nur aus wichtigen Gründen erteilen.

Bayreuth, den 08.10.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

Referat für Personal, Recht,  
öffentliche Sicherheit und  
Ordnung:  
gez. Ulrich Pfeifer  
Berufsmäßiges  
Stadtratsmitglied

## Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Mainstraße 22 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Mainstraße 22 (Flur- Nr. 1360 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 13.08.2018) für die Nutzungsänderung im EG + KG (Einzelhandel in Fitness- und Wellnessstudio) mit Bescheid vom 05.10.2018 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1274) eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

[Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,](#)  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz [zugelassenen](#)<sup>1</sup> Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 12.10.2018  
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin